

# *Kaiser Friedrich I. Barbarossa und der deutsche Reichsepiskopat*

VON BERNHARD TÖPFER

Die Frage nach den Beziehungen zwischen Barbarossa und den Reichsbischöfen im regnum Teutonicum ordnet sich ein in die komplexe Problematik der Beziehungen zwischen dem Stauferherrscher und den deutschen Fürsten insgesamt sowie auch in die weitere Frage nach der Stellung des regnum Teutonicum im Rahmen des staufischen Imperiums. Dabei ist von vornherein davon auszugehen, daß die geistlichen Fürsten und speziell die Reichsbischöfe<sup>1)</sup> unter den deutschen Fürsten jener Zeit eine gewisse Sonderstellung einnahmen. Zwar war seit dem Wormser Konkordat im Verhältnis des Herrschers zu den geistlichen Fürsten wie schon vorher in dessen Verhältnis zu den größeren weltlichen Fürsten das Lehnrecht zum allein bestimmenden Faktor geworden<sup>2)</sup>; aber die damit zutage tretende Tendenz zur Gleichstellung der weltlichen und der geistlichen Fürsten ändert nichts an der Tatsache, daß das Fehlen eines Erbrechts, das Auftreten längerer Vakanzzeiten und gewisse Möglichkeiten der Beeinflussung der Bischofswahlen durch den Herrscher im Prinzip eine größere Abhängigkeit der geistlichen Fürsten ermöglichten.

Die Forschung ist sich weitgehend darin einig, daß insbesondere Friedrich Barbarossa Möglichkeiten der Einflußnahme in hohem Maße ausnutzte und damit eine verstärkte Abhängigkeit der Reichskirche vom Herrscher durchsetzte. Albert Hauck spricht davon, daß Friedrich I. besonders zur Zeit des Schismas »einen Einfluß auf die Besetzung der Bistümer« erwarb, »der weit über das Maß der in Worms dem König gemachten Zugeständnisse

1) Auf eine Einbeziehung der Reichsäbte in die Untersuchung wurde verzichtet, weil die Leistungsfähigkeit dieser Abteien im 12. Jh. im Rückgang begriffen war und sie somit als aktive Mitträger der Reichspolitik, von Ausnahmen abgesehen, in den Hintergrund traten; vgl. J. FRIED, Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas in Deutschland, in: BDLG 120 (1984), S. 210ff.; C. BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium Regis I, 1968, S. 202f.

2) Vgl. P. CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung 1973 (VuF 17), S. 427f.; M. MINNINGER, Von Clermont zum Wormser Konkordat, 1978, S. 200, 203; W. HEINEMEYER, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, in: BDLG 122 (1986), S. 16; H. KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250 (Propyläen Geschichte Deutschlands II), 1986, S. 361f., 379; E. BOSCHOF, Die Salier, 1987, S. 299.

hinausging« und daß die Kanzlei wie vordem zur »Pflanzschule des Episkopats« wurde<sup>3)</sup>. Nach Odilo Engels eröffnete die 1153 mit päpstlicher Hilfe durchgesetzte Absetzung des Mainzer Erzbischofs und drei weiterer Bischöfe für den Staufer die »Aussicht, nach und nach den ganzen Reichsepiskopat auszuwechseln ... und sich wie seinerzeit die salischen Vorfahren auf den Episkopat stützen zu können«<sup>4)</sup>. Auch Hagen Keller betont, daß es für Friedrich I. ein »vorrangiges Anliegen« war, die »Kirchenherrschaft des Königs wieder voll durchzusetzen«<sup>5)</sup>. Nach Jean-Louis Kupper fand das Reichskirchensystem (*systeme de l'Eglise impériale*) erst um 1200 sein Ende<sup>6)</sup>.

Damit stellt sich die Aufgabe, möglichst präzise die Mittel und Methoden zu erfassen, mit denen Barbarossa seine Kontrolle über die deutsche Reichskirche, insbesondere über die deutschen Bistümer zu verwirklichen bzw. zu intensivieren suchte. Hierbei erhebt sich natürlich an erster Stelle die Frage, in welchem Maße der Staufer Einfluß auf die Wahl und Einsetzung der Bischöfe nahm.

In dieser Beziehung hat König Friedrich I. sogleich zu Beginn seiner Regierung eine zwiespältige Wahl genutzt, um seine Ansprüche in sehr eindeutiger und geradezu programmatischer Weise zu demonstrieren. Es handelt sich um das oft erörterte Eingreifen in die Wahl eines neuen Erzbischofs für Magdeburg. Wohl auf dem zu Pfingsten 1152 in Merseburg stattfindenden Hoftag erschienen Vertreter der Magdeburger Kirche<sup>7)</sup>, an der es nach dem Tode Erzbischofs Friedrichs im Januar zu einer Doppelwahl gekommen war. Nach dem Bericht Ottos von Freising soll sich der König um eine gütliche Einigung der streitenden Parteien bemüht haben; als dies nicht gelang, habe er von sich aus den Bischof Wichmann von Zeitz (Naumburg) vorgeschlagen und einen Teil der anwesenden Magdeburger Repräsentanten zu dessen Wahl überredet. Kurz darauf habe er Wichmann die Regalien übertragen<sup>8)</sup>.

3) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, IV, 1953, S. 290f.

4) O. ENGELS, Die Staufer, 1989, S. 61.

5) KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung (wie Anm. 2), S. 375, vgl. S. 362: »Somit stützten die Staufer trotz des Investiturstreits ihre Herrschermacht nicht weniger auf den Beitrag der Reichskirche als ihre ottonischen und salischen Vorgänger.«

6) J.-L. KUPPER, Raoul de Zähringen, évêque de Liège 1167–1191 (*Académie Royale de Belgique. Mémoires de la Classe des Lettres*, 2. sér., T. 62, 2), 1974, S. 21; ähnlich – in abgeschwächter Form – B. TÖPFER in: E. ENGEL et al., Deutsche Geschichte, II: Die entfaltete Feudalgesellschaft von der Mitte des 11. bis zu den siebziger Jahren des 15. Jh., 1986, S. 178; A. HAVERKAMP, Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273, 1984, S. 141, erklärt: »Der ... Abschluß des Investiturstreits bewirkte somit keinen Einbruch der Reichskirchenherrschaft, sondern nur ihren Wandel.«

7) Obwohl der genaue Zeitpunkt des Eintreffens der Magdeburger Gesandtschaft nicht überliefert ist, spricht vieles dafür, daß sie auf dem Merseburger Hoftag erschien; vgl. D. CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jh., II, 1975, S. 72f.; W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens, II, 1962, S. 60; J. F. BÖHMER/F. OPLL, *Regesta Imperii IV, Abt. II: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I.*, Lfg. 1, 1980, Nr. 88 (künftig: BÖHMER/OPLL).

8) Otto von Freising u. Rahewin, Die Taten Friedrichs, ed. F.-J. SCHMALE, 1965, S. 290–291 (II, 6); CLAUDE, Geschichte (wie Anm. 7), II, S. 73 läßt offen, ob dies sogleich in Merseburg oder etwas später geschah.

Barbarossa verfuhr also nicht nach der im Wormser Konkordat vorgegebenen Regel, derzufolge er den Geeigneteren der beiden Anwärter den Vorzug geben konnte, sondern er brachte einen neuen Kandidaten ins Spiel. Otto von Freising erklärt in seinem Bericht hierzu, daß nach einer am Hof tradierten Auffassung (*tradit enim curia*) zur Zeit der Einigung über das Investiturproblem dem Kaiser Heinrich V. zugestanden worden sei, bei zwiespältiger Bischofswahl nach dem Rat der Fürsten nach seinem Willen einen Bischof einsetzen zu dürfen und daß ein gewählter Bischof erst geweiht werden dürfe, nachdem er aus der Hand des Herrschers die Regalien empfangen habe<sup>9)</sup>.

Diesen Standpunkt hat Barbarossa im weiteren Verlauf seiner Regierung noch einige Male vertreten. Als 1167 im Bistum Cambrai eine Doppelwahl erfolgte und im Herbst dieses Jahres eine Gesandtschaft der Bischofskirche beim Kaiser in Pavia eintraf, ließ dieser dem Klerus und den Vasallen in Cambrai mitteilen, daß er bei Uneinigkeit der Wähler nach Reichsrecht (*iure imperii*) jede beliebige geeignete Person einsetzen könne<sup>10)</sup>. Aus besonderer Gnade und auf Rat geistlicher und weltlicher Fürsten habe er sich jedoch entschlossen, zunächst eine Gesandtschaft nach Cambrai zu schicken, die eine Neuwahl herbeiführen solle; wenn es allerdings innerhalb der nächsten sechs Wochen nicht zu einer einhelligen Wahl komme, dann werde er selbst für den Bischofsstuhl *de superabundanti iure imperii* nach göttlichem Willen und mit Rat der Fürsten einen geeigneten Bischof benennen<sup>11)</sup>. Aus einem weiteren kaiserlichen Schreiben an die Kleriker und den Kastellan von Cambrai geht hervor, daß Friedrich I. von den beiden gewählten Kandidaten Peter, den Sohn des Grafen Dietrich von Flandern, den Bitten des Grafen entsprechend<sup>12)</sup> bevorzugte und eine einhellige Wahl desselben wünschte, obwohl er – wie er nochmals betont – *dictante iustitia* von sich aus jeder beliebigen Person diese Würde übertragen könne<sup>13)</sup>. Er erreichte tatsächlich die Wahl Peters.

Einen dritten Beleg für das von Barbarossa in Anspruch genommene Recht, bei zwiespältigen Wahlen seinerseits einen beliebigen geeigneten Kandidaten benennen zu können, enthalten die Gesta Treverorum im Zusammenhang mit der Schilderung der Trierer Doppelwahl im Jahre 1183. Dort hatte sich die Mehrheit des Klerus bzw. der Domherren für die Wahl des

9) Otto von Freising II,6; vgl. R. L. BENSON, *The bishop-elect*, 1968, S. 234; A. HOFMEISTER, *Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung*, in: Fs. D. Schäfer, 1915, S. 110, denkt an eine Überlieferung des Reichshofgerichts.

10) DFI 539; der Kaiser verwendet hier die Formulierung *personam idoneam vobis subrogare possumus*; vgl. auch DFI 540: *episcopum subrogabimus*.

11) DFI 539: *vobis in dominum et episcopum ex tunc preficiemus*.

12) Vgl. DFI 540; daraus geht hervor, daß der Graf von Flandern ebenfalls Gesandte nach Pavia geschickt hatte. Zum damaligen Einfluß des Grafen von Flandern auf Cambrai vgl. E. DE MOREAU, *Histoire de l'Eglise en Belgique*, III, 1945, S. 72f.

13) DFI 541; vgl. KUPPER, Raoul de Zähringen (wie Anm. 6), S. 44f., der auf die damals bestehenden guten Beziehungen zwischen dem Kaiser und dem Grafen von Flandern hinweist. F. OPLL, *Stadt und Reich im 12. Jh. (1125–1190)*, 1986, S. 59, hebt hervor, daß die Wähler des anderen Kandidaten durchaus der kaiserlichen Partei angehörten; dagegen stellte sich Peter von Flandern auf die Seite Alexanders III. (vgl. HAUCK, *Kirchengeschichte*, IV, S. 294).

Dompropstes Rudolf ausgesprochen, doch bevor es zum Wahlakt kam, erreichte der Archidiakon Folmar, daß Adlige, Ministerialen und Bürger ihn zum Erzbischof wählten. Staufer-treue Kräfte unter Führung des Pfalzgrafen Konrad und des Reichsministerialen Werner von Bolanden setzten darauf durch, daß die Angelegenheit am kaiserlichen Hof entschieden werden sollte. Beide Parteien wurden nach Konstanz an den Hof geladen; dort führte Barbarossa zunächst einen Fürstenspruch herbei, demzufolge der Kaiser bei einer zwiespältigen Wahl das Recht habe, nach dem Rat der Fürsten eine von ihm gewollte und geeignete Person zu benennen (*subrogare*)<sup>14</sup>. Doch wiederum machte der Kaiser nicht in direkter Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch, vielmehr bemühte er sich, die in Konstanz anwesenden Repräsentanten der Trierer Kirche zu einer sofortigen einhelligen Neuwahl in seiner Gegenwart zu veranlassen. Folmar und sein Anhang lehnten dies ab, die Verbliebenen wählten erneut den Dompropst, den der Kaiser sofort durch Übergabe der Regalien investierte und so als rechtmäßigen Erzbischof deklarierte<sup>15</sup>.

Neben diesen drei Fällen ist schließlich noch das Vorgehen Barbarossas bei der Benennung eines neuen Erzbischofs von Mainz nach der im Juni 1160 erfolgten Ermordung Erzbischof Arnolds zu berücksichtigen, wenn auch die Quellen in diesem Fall keine Hinweise auf die Prinzipien geben, die für das Handeln des Kaisers maßgeblich waren. Hier hatten zunächst vor allem Bürger von Mainz den Zähringer Rudolf zum Erzbischof gewählt; dagegen organisierten der Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf Konrad, die offenkundig auch aus eigenem Interesse die Festsetzung eines Angehörigen der mächtigen Adelsfamilie der Zähringer auf dem Mainzer Erzstuhl verhindern wollten, die Wahl des Merseburger Dompropstes Christian von Buch<sup>16</sup>. In diesem Falle handelte Barbarossa ähnlich wie bei der Magdeburger Doppelwahl von 1152. Er verwarf beide Kandidaten und ließ sie auf der im Juni 1161 in Lodi abgehaltenen Synode durch Papst Victor IV. absetzen; zugleich veranlaßte er die dort anwesenden Vertreter der Mainzer Geistlichkeit, den von ihm vorgeschlagenen Konrad von Wittelsbach zu wählen<sup>17</sup>. Wie 1152 bestimmte der Kaiser also einen neuen Kandidaten, veranlaßte aber zur Sicherung der Legitimität des neuen Erzbischofs einen allerdings zweifellos recht formalen Wahlakt.

Insgesamt zeigen diese vier Fälle, daß Barbarossa sich nicht mit dem Kaiser Heinrich V. im Wormser Konkordat zugebilligten Recht begnügte, bei zwiespältigen Wahlen den Bischofssitz

14) *Gesta Treverorum*, ed. G. WAITZ, MGH SS 24, 1879, S. 383f.; vgl. F.-J. HEYEN, Über die Trierer Doppelwahlen von 1183 und 1242, in: *Archiv f. mittelh. KG* 21 (1969), S. 21 ff.

15) Ebda., S. 25; O. ENGELS, in: *Rheinische Geschichte*, Hg. F. PETRI et al., I,3, 1983, S. 233.

16) W. SCHÖNTAG, Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I., 1973, S. 37; L. FALCK, Mainz im frühen und hohen Mittelalter (*Geschichte der Stadt Mainz II*), 1972, S. 155.

17) Zur Absetzung der beiden Kandidaten in Lodi *Chronica S. Petri Erfordensis moderna*, in: *Monumenta Erpeshfurtensia*, ed. O. HOLDER-EGGER, 1899, S. 181; zur Wahl Konrads *Annales S. Disibodi*, MGH SS 17, S. 30. Vgl. SCHÖNTAG, Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 38.

dem ihm genehmeren der beiden Kandidaten zuzusprechen<sup>18)</sup>, sondern er beanspruchte das Recht, in solchen Fällen von sich aus einen Kandidaten seiner Wahl zu benennen. Dabei ging er theoretisch so weit, daß er einen solchen Kandidaten ohne jegliche Wahlbeteiligung von Vertretern der betreffenden Kirche einsetzen konnte. Das zeigen vor allem die Formulierungen in dem 1167 im Zusammenhang mit der Doppelwahl in Cambrai verfaßten Schreiben, in dem der Kaiser erklärt, daß er bei einer zwiespältigen Wahl nach Reichsrecht jeden beliebigen Kandidaten *subrogare* könne<sup>19)</sup> bzw. ohne Wahlakt einen Kandidaten einsetzen könne<sup>20)</sup>; dennoch habe er aus besonderer Gnade die *libertas electionis* zugestanden. Ähnlich berichten die Gesta Treverorum zur Trierer Wahl von 1183, daß der Kaiser das Recht beanspruchte, bei zwiespältiger Wahl von sich aus einen Kandidaten *subrogare* zu können; doch habe er den Trierern nochmals die Möglichkeit einer Wahl zugestanden. Das in diesem Zusammenhang wiederholt verwendete Wort *subrogare* bezeichnet in diesen Fällen offenkundig ein einseitiges Benennungsrecht des Kaisers<sup>21)</sup>. Es zeigt sich aber, daß Barbarossa von diesem Rechtsanspruch in keinem Fall in uneingeschränkter Weise Gebrauch gemacht hat; vielmehr ließ er in allen Fällen einen nochmaligen Wahlvorgang zu, der allerdings in drei der vier genannten Fälle – beim Streit um die Erzstühle in Magdeburg, Mainz und Trier – am Hofe in seiner Gegenwart, also unter strikter Kontrolle stattfand. Erst Kaiser Heinrich VI. hat nach der im September 1191 in Lüttich erfolgten Doppelwahl auf dem Hoftag in Worms im Januar 1192, gestützt auf eine *sententia principum* diesen Anspruch zu einem ausgeprägten Devolutionsrecht ausgebaut und von sich aus – ohne jeden Wahlakt – einen neuen Kandidaten eingesetzt<sup>22)</sup>. Insofern ist es bemerkenswert, daß Barbarossa bei strittigen Wahlen einerseits über das päpstliche Zugeständnis im Wormser Konkordat hinaus grundsätzlich ein sehr weitgehendes Eingriffsrecht beanspruchte, andererseits aber praktisch in sehr zurückhaltender Weise von diesem Anspruch Gebrauch machte.

Aufschlußreich sind auch die Begründungen für das direkte Eingreifen Barbarossas bei zwiespältigen Wahlen. Während Otto von Freising bei der Benennung Wichmanns in

18) Erwähnt sei hier, daß Friedrich I. bei der Doppelwahl in Köln 1156 in einer dem Calixtinum entsprechenden Weise verfuhr; vgl. dazu F. W. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Geschichte des Erzbistums Köln 1), <sup>2</sup>1972, S. 148f.; M. GROTEN, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter, 1980, S. 120.

19) DFI 539 u. 540.

20) DFI 541: *Quamvis enim sine electione dictante iusticia quamlibet personam hunc honorem conferre possemus...*

21) Der Begriff *subrogare* ist offenbar etwas vieldeutig. Mir von Herrn Timothy REUTER dankenswerterweise zur Verfügung gestellte Belegstellen aus dem Decretum Gratiani zeigen, daß dieses Wort in seiner Grundbedeutung anzeigt, daß ein Geistlicher an Stelle eines anderen eingesetzt wird, wobei es offenbar nebensächlich ist, ob dies durch Wahl oder Einsetzung geschieht (vgl. etwa Dist. 63, c. 19; C. III, q. 6, c. 9 [*dictum post*] u. c. 10).

22) Vgl. J. HEINRICH, Kaiser Heinrich VI. und die Besetzung der deutschen Bistümer von seiner Kaiserkrönung bis zur Eroberung Siziliens, in: Röm. Quartalschr. 51 (1956), S. 193ff.; bes. S. 226: Kaiser Heinrich VI. »übte dadurch zum erstenmal praktisch das Devolutionsrecht aus«. Vgl. auch KUPPER, Raoul de Zähringen (wie Anm. 6), S. 23: »Jamais Barberousse ne fit vraiment usage de ce droit.«

Magdeburg auf eine Hoftradition verweist, die allerdings nur sehr vage faßbar ist<sup>23)</sup>, beruft sich Barbarossa bei seinem Eingreifen in Cambrai auf das *ius imperii* bzw. auf die *iustitia*<sup>24)</sup>, und überdies läßt er sein Vorgehen sowohl in diesem Fall wie auch bei der Trierer Wahl 1183<sup>25)</sup> durch einen Fürstenspruch absichern. Bemerkenswert ist außerdem, daß der Kaiser sowohl 1167 als auch 1183 betont, daß er berechtigt sei, den neuen Kandidaten *consilio principum* bzw. *per consilium principum* einzusetzen<sup>26)</sup>. Es ist also deutlich das Bestreben erkennbar, das kaiserliche Recht, bei Doppelwahlen einen neuen Kandidaten zu benennen, zu einem durch Fürstensprüche abgesicherten Reichsrecht zu entwickeln, und zugleich gibt der Kaiser zu erkennen, daß er bei der Benennung eines neuen Kandidaten nicht willkürlich, sondern nach dem Rat der Fürsten verfahren will. Also ein Reichsrecht, das von den Fürsten mitgetragen wird, und kaiserliche Einzelentscheidungen, die nach dem Rat der Fürsten erfolgen – das sind die Normen, die Barbarossa in diesen Fällen als maßgeblich herausstellt, und es besteht kein Zweifel, daß hier gewisse Grundmuster der Motivierung seines politischen Handelns sichtbar werden. Der Staufer ist bestrebt, seine Entscheidungen stets durch eine möglichst große Zahl von Fürsten mittragen zu lassen.

Nach dieser Erörterung von direkten, über die Normen des Wormser Konkordats hinausgehenden Eingriffen des Kaisers bei zwiespältigen Wahlen soll nunmehr der Frage nachgegangen werden, inwieweit und in welcher Weise der Kaiser nach Auskunft der Quellen im allgemeinen Einfluß auf Bischofswahlen im regnum Teutonicum genommen hat. Die Tatsache, daß von den bisher behandelten vier Eingriffen des Kaisers drei Erzbistümer betrafen, legt es nahe, den Blick zunächst auf die sechs deutschen Erzbistümer zu richten, wobei die Erzbistümer Mainz und Köln sicherlich besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Der erste Wechsel auf dem erzbischöflichen Stuhl in Mainz während der Regierungszeit Friedrichs I. erfolgte im Juni 1153 während eines Hoftages in Worms. Dort wurde auf Betreiben Barbarossas neben drei anderen Bischöfen auch Erzbischof Heinrich von Mainz,

23) Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die *sententia curie*, die unter Heinrich V. in den ersten Monaten des Jahres 1122, also noch vor dem Wormser Konkordat gefällt wurde und die dem Kaiser nach einer zwiespältigen Wahl in der Reichsabtei St. Gallen das Recht zuspricht, von sich aus einen neuen Kandidaten zu benennen; vgl. HAUCK, Kirchengeschichte (wie Anm. 3), IV, S. 199, A. 4; G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., VII, 1909, S. 223, A. 41. Bezeichnenderweise berief sich auch Otto von Freising (wie Anm. 8), II, 6, auf die Zeit Heinrichs V. bzw. des Abschlusses des Wormser Konkordats. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß auch König bzw. Kaiser Lothar III. 1131 in Köln, 1133 in Basel sowie 1136 in Halberstadt und in Cambrai teils einen gewählten Kandidaten verwarf und eine Neuwahl veranlaßte, teils bei einer zwiespältigen Wahl einen von ihm benannten dritten Kandidaten wählen ließ; vgl. M.-L. CRONE, Untersuchungen zur Reichskirchenpolitik Lothars III. zwischen reichskirchlicher Tradition und Reformkirche, 1982, S. 57, 77, 135 f., 187; allerdings zieht er zumindest in zwei der genannten Fälle päpstliche Legaten hinzu.

24) DFI 539; vgl. DFI 541: *dictante iusticia*.

25) Gesta Treverorum (wie Anm. 14), S. 384: *iudicio principum sancitum fuit, quod imperator per consilium principum ...*

26) Vgl. DFI 539; ähnlich DFI 540: *Alioquin nos ex consilio principum eis ... episcopum subrogabimus*. Siehe auch Anm. 24.

der sich im vorausgegangenen Jahr der Wahl des Staufers widersetzt und Kirchenlehen ohne Befragen des Königs an Heinrich den Löwen vergeben hatte<sup>27</sup>), durch zwei päpstliche Legaten abgesetzt. Anschließend ließ Barbarossa, wie Otto von Freising berichtet, durch einige Anwesende aus dem Mainzer Klerus und Volk seinen Kanzler Arnold zum Erzbischof wählen<sup>28</sup>). Es fand also auf dem Wormser Hoftag in Anwesenheit des Königs eine Wahl statt, bei der jedoch ohne Zweifel Barbarossas Vorgabe entscheidend war<sup>29</sup>). Daß Friedrich I. an einer wirksamen Einflußnahme auf die Wahlen für den Mainzer Erzstuhl besonders interessiert war, bezeugt bald darauf eine Nachricht der Fortsetzung der *Annales Sancti Disibodi*, die zum Jahre 1157 berichten, daß der Kaiser Äbte, Pröpste und einflußreiche Ministerialen aus Mainz veranlaßte, ihm zu versprechen, im Fall des Todes Erzbischof Arnolds nur in seiner Gegenwart einen Nachfolger zu wählen<sup>30</sup>). Dies ist eines der wenigen Beispiele aus der Zeit Friedrichs I., in dem dieser die einst im Calixtinum zugestandene *praesentia regis* bei Bischofswahlen ausdrücklich in Anspruch nimmt. Nach dem Tode Arnolds zeigte sich allerdings bei der schon erwähnten Doppelwahl von 1160, daß man sich in Mainz nicht an dieses Versprechen hielt, aber mit der Einsetzung Konrads von Wittelsbach 1161 setzte Barbarossa auch diesmal seinen Willen durch. Da sich Erzbischof Konrad – im Gegensatz zu den Erwartungen des Kaisers – im Papstschiisma bald auf die Seite Alexanders III. stellte<sup>31</sup>), wurde er 1165 für abgesetzt erklärt, und auf dem Hoftag zu Worms im September 1165 veranlaßte Barbarossa die Erhebung des 1162 nicht akzeptierten Christian von Buch, der im Herbst 1162 zum Reichskanzler bestellt worden war<sup>32</sup>), zum Erzbischof von Mainz. Es ist anzunehmen, daß auch in diesem Fall die in Worms anwesenden Mainzer Geistlichen und Laien zur Durchführung einer Wahl veranlaßt wurden<sup>33</sup>). Als Erzbischof Christian im August 1183 starb, erhielt Konrad von Wittelsbach, der 1177 Erzbischof von Salzburg geworden war und seitdem in guten Beziehungen zum Kaiser stand<sup>34</sup>), abermals das Erzbistum Mainz, und zwar in voller

27) H. BÜTTNER, Erzbischof Heinrich von Mainz und die Staufer, in: ZKG 69 (1958), S. 263ff.; W. HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jh., 1968, S. 210f.

28) Otto von Freising (wie Anm. 8), II,9, S. 298: *per quorundam ex clero et populo, qui illuc venerant, electionem ei subrogavit*. Vgl. SCHÖNTAG, Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 21f.; F. HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III., 1956, S. 128.

29) In überspitzter Weise wird der kanonische Charakter der Wahl Arnolds in der anonymen *Vita Arnoldi*, die ein Parteigänger Arnolds verfaßte (vgl. W. WATTENBACH/F.-J. SCHMALE, Deutschland Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum, I, 1976, S. 138), geschildert: *Clero Maguntine metropolis unanimi eligente, populo acclamante imperatore cooperante, Romano pontifice agente ... Postquam ergo canonica electione parilique voto cleri populique ac omnium principum Maguntine metropolis gubernacula, quamquam coatus, regenda suscepit*. (*Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini*, in: PH. JAFFÉ [Hg.], Bibliotheca rerum German., III, 1866, S. 610, 612).

30) *Annales S. Disibodi*, MGH SS 17, S. 29; BÖHMER/OPLL (wie Anm. 7), Nr. 452.

31) Vgl. S. OEHRING, Erzbischof Konrad I. von Mainz im Spiegel seiner Urkunden und Briefe, 1973, S. 7.

32) Erstmals als Kanzler bezeugt in DFI 392 (27. 11. 1162).

33) Vgl. SCHÖNTAG, Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 40f.

34) H. DOPPSCH, Geschichte Salzburgs, Bd. I, 1, 1981, S. 300.

Übereinstimmung mit dem Willen des Staufers<sup>35)</sup>. Es gab also in Mainz während der Regierungszeit Barbarossas vier Wechsel auf dem erzbischöflichen Stuhl; alle waren vom Kaiser beeinflusst, und in zwei Fällen erzwang er die Einsetzung seines Kanzlers als Erzbischof. Dabei ist auch zu beachten, daß diese Eingriffe wesentlich dazu beitrugen, die starke Stellung des Saarbrücker Grafenhauses in der Erzdiozese zu brechen und die staufische Machtposition im Mittelrheingebiet auszubauen<sup>36)</sup>.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Betrachtung der Verhältnisse in Köln. Dort war im Mai 1156 Erzbischof Arnold II. gestorben. Die unklare Machtverteilung zwischen dem Priorenkollege und dem Domkapitel führte zu einer Doppelwahl<sup>37)</sup>. Beide Kandidaten, Friedrich von Berg und der von den Priestern bevorzugte Gerhard von Are, wandten sich an den kaiserlichen Hof; auf dem Hoftag in Regensburg im September 1156 entschied sich Barbarossa für Friedrich, der sogleich die Regalieninvestitur erhielt<sup>38)</sup>. Der Kaiser entschied also in diesem Fall den Ausgang der zwiespältigen Wahl zugunsten des einen Kandidaten und verzichtete darauf, von sich aus einen neuen Bischof zu benennen. Als Erzbischof Friedrich bereits im Dezember 1158 in Italien starb<sup>39)</sup>, wählten nach dem Bericht der Kölner Königschronik die Kölner *pari voto et communi electione* den Reichskanzler Rainald von Dassel, der beim Kaiser in Italien weilte. Die um 1237 kompilierten *Annales S. Pantaleonis*<sup>40)</sup>, die für das 12. Jahrhundert weitgehend die *Chronica regia* ausschreiben, enthalten im Bericht über Rainalds Wahl einen bezeichnenden Einschub, der der Realität entsprechen dürfte. Demnach wurde Rainald gewählt *ipso imperatore missis et scriptis petente et suggerente*<sup>41)</sup>, d. h. unter Einwirkung vom Kaiser entsandter Boten und Briefe. Der seit Mai 1156 als Reichskanzler amtierende Rainald, der auch Dompropst in Hildesheim war<sup>42)</sup>, wurde also offenkundig unter dem Druck Barbarossas gewählt<sup>43)</sup>. Das Gleiche gilt für die Wahl seines Nachfolgers Philipp von Heinsberg. Nach dem Tode Rainalds bei Rom am 14. August 1167 sandte der Kaiser ein Schreiben an den Kölner Stadtvogt und zwei weitere Angehörige der erzstiftischen

35) Vgl. die Formulierung in *Chronica regia Coloniensis*, ed. G. WAITZ, MGH SS rer. Germ., 1880, S. 133: *Cunradus quondam Mogontiensis episcopus, sed ab imperatore eiectus, gratiam imperatoris adeptus, ab eo episcopatum recepit.*

36) O. ENGELS, Der Niederrhein und das Reich im 12. Jh., in: Klever Archiv 4 (1983), S. 5 (jetzt auch: DERS., Stauferstudien, 1988, S. 181); DERS., in: Rheinische Geschichte I,3 (wie Anm. 15), S. 212ff.

37) E. WISPLINGHOFF, Das Priorenkollegium in Köln und die Bischofswahlen, in: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 159 (1957), S. 33f.; GROTEN, Priorenkolleg (wie Anm. 18), S. 120.

38) *Chronica regia*, S. 93; vgl. OEDIGER, Das Bistum Köln (wie Anm. 18), S. 148f.

39) Ebd., S. 149.

40) Zu dieser Quelle vgl. WATTENBACH/SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen (wie Anm. 29), S. 109f.

41) *Chronica regia* (wie Anm. 35), S. 101.

42) HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim (wie Anm. 27), S. 229f.

43) Vgl. R. M. HERKENRATH, Rainald von Dassel, Diss. Graz 1962, S. 151f.



Ministerialität<sup>44)</sup>, in dem er *toto corde* darum bat, seinen Kanzler Philipp<sup>45)</sup>, den er als getreuen Mitarbeiter in der Verwaltung des Reiches kenne, ohne Zögern zur Würde des Erzbischofs und Erzkanzlers zu erheben – ihn allein und keinen anderen (*hunc solum et non alium*)<sup>46)</sup>. Es ist zu vermuten, daß der Kaiser ein ähnliches Schreiben an den Kölner Klerus richtete. Die Formulierungen des erhaltenen kaiserlichen Schreibens sind so drängend und unmißverständlich, daß eine Mißachtung der kaiserlichen Bitte offener Opposition gleichgekommen wäre.

Es traten somit während der Regierungszeit Barbarossas drei Wechsel auf dem Kölner Erzstuhl ein; in allen drei Fällen schaltete sich der Kaiser ein, und zweimal erzwang er dabei die Wahl seines Kanzlers. Die Einmischung Barbarossas ist also gleichermaßen intensiv und stetig wie im Erzbistum Mainz.

Im Erzbistum Trier fallen in die Zeit bis zum Aufbruch Friedrichs I. zum Kreuzzug nur zwei Wechsel. Im Jahre 1169 wurde nach dem Tode Erzbischof Hillins der Propst Arnold von St. Andreas in Köln zum Erzbischof gewählt. Schon die Tatsache, daß er nicht ein Geistlicher aus dem Bereich der Trierer Kirche war, deutet auf kaiserlichen Einfluß hin, und in den *Gesta Treverorum* heißt es unmißverständlich, daß Klerus und Volk Arnold *ad suggestionem vel consilium imperatoris* einhellig wählten<sup>47)</sup>. Nach dessen Tod folgte dann die schon behandelte Doppelwahl von 1183, zu der es ohne Einflußnahme des Kaisers kam, die dieser aber dann zugunsten des einen Kandidaten, des Dompropstes Rudolf, zu entscheiden suchte, wobei er allerdings erst am Ende seiner Regierung Folmar ausschalten konnte<sup>48)</sup>. Da damals auch Rudolf verzichtete, folgte im August/September 1189, also als der Kaiser schon auf dem Kreuzzug war, eine Neuwahl, die hier nicht mehr zu berücksichtigen ist. Immerhin sei vermerkt, daß der Nachfolger Johann Kanzler des kaiserlichen Hofes war<sup>49)</sup> und in Gegenwart Heinrichs VI. gewählt wurde<sup>50)</sup>.

Im Erzbistum Magdeburg kam es während der Regierungszeit Friedrichs I. nur zu einem Wechsel auf dem erzbischöflichen Stuhl, nämlich zu Beginn seiner Regierung, als er – wie

44) Es handelt sich um Heinrich von Volmarstein und Heinrich von Alpeim (Alpen). Ihre herausragende Rolle unter den Kölner Ministeralen geht u. a. daraus hervor, daß sie beide in der Urkunde über den Bündnisabschluß zwischen den Erzbischöfen von Köln und Magdeburg vom Juli 1167 als Unterhändler bzw. Zeugen genannt sind; vgl. O. POSSE (Hg.), *Urkunden der Markgrafen von Meißen 1100–1195* (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae A II), 1889, Nr. 344, S. 234f.

45) Er wurde Anfang 1167 Kanzler, vgl. OEDIGER, *Das Bistum Köln* (wie Anm. 18), S. 157; außerdem war er seit 1156 Kölner Domdekan, war also kein »Fremder«, vgl. GROTEN, *Priorenkolleg* (wie Anm. 18), S. 246.

46) DFI 535; vgl. OEDIGER, *Das Bistum Köln* (wie Anm. 18), S. 158.

47) *Gesta Treverorum* (wie Anm. 14), S. 382.

48) Siehe oben bei Anm. 14; vgl. HEYEN, *Über die Trierer Doppelwahlen*, S. 27f.; OPLL, *Stadt* (wie Anm. 13), S. 164.

49) Vgl. J. F. BÖHMER/G. BAAKEN, *Regesta Imperii IV, Abt. III: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI.*, 1972, Nr. 27 (Nov. 1186, Johannes erstmals als *imperialis aule cancellarius*).

50) *Gesta Treverorum* (wie Anm. 14), S. 389; vgl. HAUCK, *Kirchengeschichte IV* (wie Anm. 3), S. 323f., A. 9; zum Zeitpunkt der Wahl P. SCHEFFER-BOICHHORST, *Kaiser Friedrichs letzter Streit mit der Kurie*, 1866, S. 183.

erwähnt – von sich aus Wichmann als Erzbischof einsetzte. Dieses nachdrückliche Eingreifen des eben erst gewählten Königs in die Besetzung des Magdeburger Stuhls dürfte durch seinen Wunsch bestimmt gewesen sein, dort einen politisch handlungsfähigen, auf seiner Seite stehenden geistlichen Fürsten zu wissen, der in der Lage war, die Eigenständigkeit des Erzbistums in unmittelbarer Nachbarschaft des mächtigen Herzogs Heinrich des Löwen, dessen Ansprüche der Staufer bei seiner Wahl offenbar anerkannt hatte<sup>51)</sup>, zu behaupten<sup>52)</sup>.

Im Erzbistum Hamburg-Bremen trat zur Zeit Barbarossas viermal ein Wechsel auf dem erzbischöflichen Stuhl ein. Nach dem Tode Erzbischof Hartwigs I. im Herbst 1168 erfolgte eine Doppelwahl; Gegner Heinrichs des Löwen wählten Siegfried, einen Sohn des Askaniers Albrecht des Bären, während Anhänger des Herzogs Otbert, den Dekan des Bremer Domkapitels benannten<sup>53)</sup>. Die Entscheidung fiel im Juni 1169 auf dem Hoftag zu Bamberg, wo beide vom Kaiser abgelehnt wurden und auf Wunsch Heinrichs des Löwen der Propst von Halberstadt, Balduin, als Erzbischof eingesetzt wurde<sup>54)</sup>. Barbarossa ist hier offenkundig erneut von dem Grundsatz ausgegangen, daß er bei zwiespältigen Wahlen einen neuen Kandidaten benennen könne, nur waren diesmal bei der Auswahl des Kandidaten nicht die Interessen des Staufers, sondern die des Welfen entscheidend.

Erzbischof Balduin wurde ein Opfer der Einigung zwischen Friedrich I. und Papst Alexander III. in den Jahren 1176/77 und wurde 1178 vom Papst für abgesetzt erklärt<sup>55)</sup>. Darauf wählte man in Bremen im Spätherbst 1178 nach den Normen des kanonischen Rechts den Kölner Kanoniker Berthold; der bereits in Bedrängnis befindliche Welfe war zunächst offenbar mit dieser Wahl einverstanden<sup>56)</sup>. Im Januar 1179 erschien Berthold auf dem Hoftag zu Worms, wo er wohl die Regalienleihe erhielt<sup>57)</sup>. Die damit deutlich werdende Annäherung

51) S. HAIDER, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des 12. Jh., Diss. Wien 1968, S. 65 ff.

52) Vgl. O. ENGELS, Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert, in: DA 27 (1971), S. 425 (DERS., Stauferstudien S. 84); H. PATZE, Barbarossa und der Osten, in: Probleme des 12. Jahrhunderts, 1968 (VuF 12), S. 350; HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim (wie Anm. 27), S. 209 ff., der auch die bald darauf (1153) folgende Absetzung des Erzbischofs Heinrich von Mainz sowie der Bischöfe von Minden und Hildesheim in eine auf die Ausbalanzierung der Machtstellung Heinrichs des Löwen gerichtete Politik des Kaisers einordnet.

53) Series Episcoporum Ecclesiae Catholicae Occidentalis ab initio usque ad Annum MCXCVIII, Series V, 2: S. WEINFURTER et al., Archiepiscopatus Hammaburgensis sive Bremensis, 1984, S. 44; G. GLAESKE, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937–1258), 1962, S. 179.

54) Annales Stadenses, ed. J. M. LAPPENBERG, MGH SS 16, 1859, S. 346. Vgl. K. JORDAN, Heinrich der Löwe, 1979, S. 121; PATZE, Barbarossa (wie Anm. 52), S. 366.

55) Nach den Annales Stadenses (wie Anm. 54), S. 348, erhielt Balduin das päpstliche Absetzungsschreiben am Tage seines Todes, am 18. 6. 1178.

56) Annales Stadenses (wie Anm. 54), S. 348; Arnold von Lübeck, Chronica, ed. J. M. LAPPENBERG, MGH SS rer. Germ., 1868, S. 45 (II, 8). PATZE, Barbarossa (wie Anm. 52), S. 397, bezeichnet ihn wohl etwas überspitzt als »Günstling« Heinrichs des Löwen.

57) H.-J. FREYTAG, Zur Wahl des Kölner Kanonikers Berthold zum Erzbischof von Bremen (1178/79), in: Niedersächs. Jb. f. LG 25 (1953), S. 50 f.

an den Kaiser mag dazu beigetragen haben, daß Heinrich der Löwe 1179 einen Gesandten zum Laterankonzil schickte, um den Papst auf Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung des neuen Erzbischofs aufmerksam zu machen. Tatsächlich verwarf Alexander III. auf dem Konzil die Wahl Bertholds<sup>58</sup>). Darauf wurde Ende 1179 den Friedensabmachungen zwischen Kaiser und Papst entsprechend der 1168 erstmals gewählte Askanier Siegfried, welcher 1173 Bischof von Brandenburg geworden war, erneut gewählt<sup>59</sup>), d.h. im Bremer Domkapitel hatten jetzt offenbar die welfenfeindlichen Kräfte die Oberhand gewonnen. Es ist möglich, daß neben den Askaniern auch der Kaiser diese Wahl beeinflußt hat<sup>60</sup>). Siegfried suchte den Kaiser sehr bald während des Hoftages in Gelnhausen im April 1180 auf und erhielt dort die Regalienleihe<sup>61</sup>). Nach dem Tode Erzbischof Siegfrieds wurde Anfang 1185 der Bremer Domherr Hartwig gewählt. Er war Kaplan und Notar Heinrichs des Löwen gewesen, dem er auch die Bremer Domherrnpründe verdankte<sup>62</sup>). Daher war er wohl besonders bemüht, die Bestätigung des Kaisers zu erlangen; er reiste sofort nach Italien, wo er am 22. Februar 1185 die Regalien erhielt<sup>63</sup>).

Im Unterschied zu den bisher behandelten Erzbistümern ist in Hamburg-Bremen eine direkte Einflußnahme des Kaisers auf die Wahlen nicht so deutlich erkennbar. Anfangs war der Einfluß Heinrichs des Löwen übermächtig, und das Eingreifen Barbarossas in die Wahl 1169 diente vor allem dessen Interessen. Im Jahre 1179 triumphierten die Askanier, offenbar mit Zustimmung Barbarossas. Im übrigen ist nicht zu übersehen, daß das kanonische Wahlrecht bei den Bremer Wahlen eine beachtliche Rolle spielte. Somit kann man 1169 und 1179 nur von einer recht begrenzten Einflußnahme des Staufers sprechen.

Besonders kompliziert liegen die Verhältnisse im Erzstift Salzburg. Hier wechselte die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls in der Zeit Friedrichs I. fünfmal. Kurz nach dem im Juni 1164 eingetretenen Tod des Erzbischofs Eberhard<sup>64</sup>), der sich zu Alexander III. bekannt hatte, wählten Klerus und Ministerialen von Salzburg Bischof Konrad von Passau, der dem Haus der Babenberger angehörte, zum Erzbischof; er wurde dabei von seinen Wählern zur Anerkennung Papst Alexanders III. verpflichtet<sup>65</sup>). Die Wähler mochten hoffen, daß die verwandtschaftlichen Beziehungen ihres Kandidaten zu den Babenbergern dennoch einen Ausgleich mit Barbarossa möglich machen würden. Konrad begab sich sogleich zum kaiserlichen Hof

58) DERS., S. 53f.; GLAESKE, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen (wie Anm. 53), S. 185f.

59) JORDAN, Heinrich der Löwe (wie Anm. 54), S. 204.

60) Die Rolle Barbarossas betont GLAESKE, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen (wie Anm. 53), S. 186.

61) Annales Stadenses (wie Anm. 54), S. 349.

62) Vgl. JORDAN, Heinrich der Löwe (wie Anm. 54), S. 146f.; MGH, Die Urkunden Heinrichs des Löwen, ed. K. JORDAN, 1949, S. XXVIII ff.

63) GLAESKE, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen (wie Anm. 53), S. 194; O. H. MAY, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, I, 1937, Nr. 618.

64) Vgl. H. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 283.

65) Annales Reicherspergensens, ed. W. WATTENBACH, MGH SS 17, 1861, S. 471; vgl. H. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 284.

nach Pavia, um die Regalien zu empfangen, die ihm jedoch verweigert wurden, da er eine Anerkennung des kaiserlichen Gegenpapstes ablehnte<sup>66</sup>). Auch auf dem Hoftag zu Bamberg im November 1164 unterblieb aus dem gleichen Grunde die Regalienübertragung<sup>67</sup>). Es folgte der große Hoftag in Würzburg zu Pfingsten 1165, auf dem der Kaiser und Erzbischof Rainald von Köln die Fürsten bzw. Bischöfe zwingen wollten, niemals Alexander III. anzuerkennen. Der Salzburger Erzbischof erschien nicht, worauf der Kaiser im Herbst 1165 einen Prozeß gegen ihn einleitete<sup>68</sup>). Nach dreimaliger Ladung erschien Erzbischof Konrad im Februar 1166 auf dem Hoftag zu Nürnberg, wo ihm der Kaiser erklärte, daß er das Erzstift *per rapinam* inne habe, da er von ihm niemals die Regalien und auch die Spiritualien nicht von Papst Paschalis erhalten habe. Der Erzbischof erwiderte, daß er in kanonischer Weise von Klerus, Ministerialen und Volk gewählt worden sei und dreimal um die Regalienleihe nachgesucht habe – allerdings ohne Erfolg<sup>69</sup>). Der widerspenstige Erzbischof wurde in Ungnaden entlassen, und im März erschien Barbarossa im Salzburger Gebiet, wo er in Laufen einen Hoftag abhielt, auf dem er auf Grund eines Fürstenspruchs die Salzburger Besitzungen als der kaiserlichen Gewalt verfallen erklärte und als Lehen an seine Parteigänger austat<sup>70</sup>). Im Verlauf der folgenden Auseinandersetzungen, durch die das Erzstift schwer heimgesucht wurde, starb Erzbischof Konrad am 28. September 1168<sup>71</sup>).

Trotz des Drucks des Kaisers und seiner Anhänger war in Salzburg der Wille zur Selbstbehauptung nicht gebrochen. Klerus, Ministerialen und Volk wählten einen neuen Erzbischof, Adalbert, den jungen Sohn des Böhmenkönigs Vladislav und einer Babenbergerin<sup>72</sup>). Er vermied es zunächst, um die Regalieninvestitur nachzusuchen<sup>73</sup>), verfügte aber über den weltlichen Besitz und die Rechte des Erzstifts und ließ sich im März 1169 vom Patriarchen von Aquileja konsekrieren<sup>74</sup>). Im August 1169 lagerte der Kaiser mit Truppen vor Salzburg, und Adalbert unterwarf sich unter Überlassung aller Regalien, der Burgen und der Ministerialen an Barbarossa<sup>75</sup>). Praktisch übernahm damit der Kaiser »selbst die weltliche Regierung«

66) Ebda., S. 285.

67) *Annales Reicherspergensens* (wie Anm. 65), S. 471. Vgl. das kaiserliche Einladungsschreiben DFI 471; Die Admonter Briefsammlung nebst ergänzenden Briefen, ed. G. HÖDL et al. (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 6), 1983, S. 164, Nr. 9.

68) Vgl. CLASSEN, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 2), S. 439; H. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 285 f.

69) *Annales Reicherspergensens* (wie Anm. 65), S. 473; vgl. K. JORDAN, Heinrich der Löwe und das Schisma unter Alexander III., in: *MIÖG* 78 (1970), S. 232 f.

70) *Annales Reicherspergensens* (wie Anm. 65), S. 473.

71) H. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 288.

72) Magnus von Reichersberg, *Chronicon*, ed. W. WATTENBACH, MGH SS 17, 1861, S. 489.

73) Vgl. dazu den Brief des Bischofs von Gurk und der Salzburger Klerus an Alexander III. 1170/71 in Admonter Briefsammlung (wie Anm. 67), S. 162 (Nr. 8).

74) H. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 289.

75) Die Admonter Briefsammlung (wie Anm. 67), S. 162.

des Erzstifts<sup>76</sup>). Aber trotz mehrfacher kaiserlicher Ladung weigerte sich die Geistlichkeit des Erzstifts weiterhin, einen neuen Erzbischof zu wählen. Im Zusammenhang mit der dritten Ladung an den Klerus und an Adalbert für den November 1170 betonte der Kaiser in der für sein politisches Vorgehen kennzeichnenden Weise, daß er nicht »nach eigenem Willen, sondern nach Reichsrecht und dem Urteil der Fürsten« vorgehen werde<sup>77</sup>). Im Februar 1172 hielt Barbarossa selbst in Salzburg einen Hoftag ab<sup>78</sup>), auf dem er die Angehörigen der Salzburger Kirche vor die Wahl stellte, entweder einen neuen Erzbischof zu wählen oder einen von ihm benannten Kandidaten zu akzeptieren. Es kam zu Verhandlungen mit Adalbert, der sich einem Fürstengericht stellen sollte; doch im entscheidenden Augenblick entwich er, und Friedrich I. billigte dem Salzburger Klerus erneut eine Fristverlängerung für eine Neuwahl zu<sup>79</sup>).

So zog sich der Streit bis zum Hoftag in Regensburg im Mai 1174 hin, auf dem mit Zustimmung der meisten Suffraganbischöfe die Absetzung Adalberts verkündet wurde<sup>80</sup>). Anwesende Salzburger Kleriker und Ministerialen wählten darauf mit Billigung Barbarossas<sup>81</sup>) den Propst Heinrich von Berchtesgaden zum Erzbischof, der sogleich die Regalien erhielt<sup>82</sup>). Papst Alexander III. erklärte die Wahl für ungültig und hielt an Adalbert fest, so daß der massive Eingriff Barbarossas nicht eine Klärung, sondern ein Schisma zur Folge hatte. Erst im Zusammenhang mit dem Frieden von Venedig im August 1177 kam es zu einer Einigung. Die beiden bisherigen Erzbischöfe, Adalbert und Heinrich, wurden von päpstlicher und kaiserlicher Seite einvernehmlich zur Resignation veranlaßt, und die in Venedig anwesenden Repräsentanten der Salzburger Kirche, die an sich eine geordnete Wahl in Salzburg vorgezogen hätten, bewog man – wie es in einem Schreiben des Kaisers heißt – durch päpstlichen Befehl und *nostro et omnium principum consilio*<sup>83</sup>) zu einer Neuwahl, die den Wünschen von Papst und Kaiser entsprechend<sup>84</sup>) auf den 1165 vom Kaiser abgesetzten Mainzer Erzbischof Konrad fiel; er wurde vom Papst sofort bestätigt und vom Kaiser mit den Regalien belehnt. Auf Grund einer *sententia principum* gab dieser der Salzburger Kirche die von ihm verlehnten Kirchen-

76) H. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 290; F. OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), 1978, S. 48.

77) Erwähnt im Brief des Bischofs von Gurk und des Salzburger Klerus, Admonter Briefsammlung (wie Anm. 67), S. 163.

78) OPLL, Das Itinerar (wie Anm. 76), S. 55.

79) H. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 292.

80) Magnus von Reichersberg (wie Anm. 72), S. 498; die Verkündigung der *sententia* erfolgte durch den Bischof von Brixen.

81) Magnus von Reichersberg (wie Anm. 72), S. 498: *cum favore principum et imperatoris*.

82) In den Annales s. Ruperti Salisburgensis, MGH SS 9, 1851, S. 777, heißt es unmißverständlich: *Imperator in curia Ratisponensi Heinricum prepositum Bertersgadem A. archiepiscopo superposuit*. Vgl. H. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 293; JORDAN, Heinrich der Löwe und das Schisma (wie Anm. 69), S. 233.

83) DFI 693 (S. 215).

84) Im Frieden von Venedig war vereinbart worden, daß Konrad den ersten frei werdenden erzbischöflichen Stuhl erhalten sollte; DFI 687 (S. 204).

güter zurück<sup>85</sup>), so daß diese wieder in den vollen Besitz der Regalien gelangte<sup>86</sup>). Konrad erhielt ungefähr zehn Jahre nach seiner Wahl zum Salzburger Erzbischof nach dem Tode Erzbischof Christians von Mainz den Mainzer Erzstuhl. Das damit erneut frei werdende Erzstift Salzburg wurde darauf im November 1183 *ex precepto imperatoris et unanimitate omnium Salzburgensium electione* wieder an Adalbert übertragen<sup>87</sup>), so daß die Besetzung dieses Erzstuhls ein fünftes Mal wechselte.

Somit ergibt sich, daß bei den Wahlen 1164 und 1168, als die Salzburger Kirche fest auf seiten Alexanders III. stand, der Kaiser keinen erkennbaren Einfluß ausübte. Bei der Wahl Heinrichs 1174 war Barbarossas Einwirken entscheidend, aber der praktische Erfolg blieb begrenzt, da Adalbert nicht ausgeschaltet werden konnte. Bei den Wahlen Konrads 1177 und Adalberts 1183 ist kaiserlicher Einfluß erkennbar, aber 1177 war ein vorheriger Kompromiß mit dem Papst maßgeblich, und bei der Wiederwahl Adalberts wirkten früher ohne kaiserliches Einwirken geschaffene Tatsachen nach. Immerhin wird deutlich, daß Friedrich I. seit dem Frieden von Venedig eine gewisse Kontrolle über das Salzburger Erzstift verwirklichen konnte.

Bei einem Vergleich der Einwirkungen des Kaisers auf die Wahlen an den sechs deutschen erzbischöflichen Kirchen ergibt sich, daß die kaiserliche Kontrolle über Mainz und Köln am effektivsten und kontinuierlichsten war. Magdeburg stand seit der Wahl Wichmanns auf Seiten des Kaisers, und in Trier gab es nur in den achtziger Jahren Schwierigkeiten. Größere Probleme ergaben sich für Barbarossa im Verhältnis zu den Erzbistümern Bremen und Salzburg. In Bremen war vor allem die Machtstellung Heinrichs des Löwen hinderlich, während die Salzburger Kirche nicht zuletzt auf Grund der von den staufischen Machtzentren entfernten Lage in Weiterführung der schon in der Zeit des Investiturstreits bewiesenen Politik aus eigener Kraft befähigt war, eine eigenständige Position zu behaupten. Insgesamt ist im Hinblick auf die sechs Erzbistümer des *regnum Teutonicum* festzustellen, daß in der Zeit Barbarossas 19 Wechsel auf den erzbischöflichen Stühlen stattfanden; davon waren elf Besetzungen eindeutig vom Kaiser beeinflusst, darunter alle zehn Wechsel, die in Mainz, Köln, Trier und Magdeburg stattfanden. Hier wurden überdies in vier Fällen Reichskanzler zu Erzbischöfen erhoben; dies geschah ausschließlich in Mainz und Köln, so daß auch von dieser Seite her die besondere Bedeutung dieser beiden Erzbistümer, mit denen zugleich die Ämter des Erzkanzlers für Deutschland und Italien verbunden waren, sichtbar wird. In den Erzbistümern Salzburg und Bremen, in denen neun Wechsel erfolgten, war nur einer – die Einsetzung Heinrichs in Salzburg 1174 – direkt vom Kaiser beeinflusst. Dazu kommen drei weitere Fälle – die Einsetzung Balduins in Bremen 1169 sowie die Erhebungen Konrads von Wittelsbach und Adalberts in Salzburg (1177 und 1183) –, in denen eine Mitwirkung Barbarossas erkennbar ist.

85) Vgl. das kaiserliche Schreiben an Klerus, Ministerialen und Volk von Salzburg DFI 693; dazu H. DOPSCH, *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 34), S. 296.

86) Vgl. auch das umfassende Bestätigungsprivileg, das der Kaiser am 14. 6. 1178 für Erzbischof Konrad ausstellte (DFI 732).

87) Magnus von Reichersberg (wie Anm. 72), S. 507.

Demgegenüber bieten die Bischofserhebungen in der Masse der deutschen Bistümer ein etwas anderes Bild. Zunächst sei vermerkt, daß insgesamt 33 Bistümer berücksichtigt werden, nämlich alle Suffraganbistümer der Kirchenprovinzen Mainz (13), Köln (5), Trier (3) und Magdeburg (5). In der Kirchenprovinz Salzburg wurden die Bistümer Brixen, Freising, Passau und Regensburg, also insgesamt vier Bistümer, in die Untersuchung einbezogen, nicht das Salzburger Eigenbistum Gurk<sup>88)</sup>, obwohl hier gerade in der Zeit Barbarossas vorübergehend Ansätze für eine Verselbständigung und damit für die Erlangung der Stellung eines Reichsbistums zu beobachten sind<sup>89)</sup>. Außerdem wurden das zur Kirchenprovinz Reims gehörende Bistum Cambrai, das zur Kirchenprovinz Besançon gehörende Bistum Basel, dessen Stellung sich im 12. Jahrhundert offenkundig in keiner Weise von der anderer Bistümer im regnum Teutonicum unterscheidet, und das zur Kirchenprovinz Aquileja gehörende Bistum Trient mitberücksichtigt. Nicht einbezogen wurden die dem Erzbistum Bremen zugeordneten Bistümer Ratzeburg, Schwerin und Lübeck, da sie bis 1180 infolge der Überlassung des Investiturrechts an Heinrich den Löwen im Jahre 1154 nicht als Reichsbistümer zu werten sind<sup>90)</sup>.

Für eine Untersuchung eventueller Einwirkungen des Kaisers auf die Besetzung von Bischofsstühlen ergeben sich beträchtliche Schwierigkeiten, da die Quellen hierfür meistens wesentlich weniger aussagekräftig sind als für die Neubesetzungen in den Erzbistümern, die in der Regel natürlich mehr Beachtung gefunden haben. Daher wird man mit einer gewissen Dunkelziffer rechnen müssen. Unter den Suffraganbistümern von Mainz sei zunächst auf jene Bistümer eingegangen, die im 12. Jahrhundert in besonders enger Beziehung zu den Staufern standen bzw. in den Kernbereichen staufischer Macht lagen, auf Augsburg, Speyer, Worms und Würzburg; die beiden letztgenannten Städte dienten unter Barbarossa übrigens besonders häufig als Hoftagsorte<sup>91)</sup>. In Augsburg, wo die Besetzung des Bischofsstuhls dreimal wechselte (1152, 1167, 1184), ist eine königliche Beeinflussung des Wahlvorganges nur für die Neubesetzung im Jahre 1152 bezeugt. Domkapitel und Ministerialen waren sich dort über die Aufstellung eines Kandidaten uneinig, und Friedrich I. nutzte seine Anwesenheit im Juli 1152, um unter Rücksichtnahme auf die Wünsche der Domherren die Wahl auf den aus einer schwäbischen Adelsfamilie stammenden Konrad von Hirscheck, einen Kanoniker aus Konstanz, zu lenken<sup>92)</sup>. Hinsichtlich der Wahlen von 1167 und 1184 ist ausdrücklich bezeugt, daß sie unmittelbar nach der Beisetzung des Vorgängers erfolgten, also keine Möglichkeiten

88) Zu den Anfängen des Bistums Gurk vgl. S. WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert, 1975, S. 42f.

89) Vgl. H. DOPFSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 290, 294; CLASSEN, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 2), S. 440. Die Urkunde Friedrichs I. für Erzbischof Konrad vom Juni 1178 unterband diese Tendenzen (DFI 732, vgl. auch DFI 788 vom September 1179).

90) Vgl. K. JORDAN, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, 1939, S. 6f.

91) Vgl. M. LINDNER, Die Hofstage Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), Diss. Berlin 1990, S. 234.

92) Annales Augustani minores, MGH SS 10, 1852, S. 8; die Herkunft des neuen Bischofs aus Konstanz erwähnen die Annales Ottenburani, MGH SS 17, S. 313. Vgl. BÖHMER/OPLI Nr. 108.

für eine kaiserliche Einflußnahme bestanden<sup>93</sup>). Im Bistum Speyer wechselte die Besetzung des Bischofsstuhls unter Friedrich I. fünfmal. Es spricht manches dafür, daß der Nachfolger des 1161 verstorbenen Bischofs Gunther, Udalrich (Ulrich), der vorher Kanzler war, seine Erhebung zum Bischof kaiserlichem Einfluß verdankt<sup>94</sup>). In den anderen Fällen ist ein kaiserlicher Einfluß nicht erkennbar. Auf dem bischöflichen Stuhl in Worms trat unter Barbarossa nur einmal ein Wechsel ein, als 1171 Konrad von Sternberg zum Bischof erhoben wurde. Er stand im Papstschiisma voll auf der Seite des Kaisers, aber Hinweise auf ein kaiserliches Einwirken auf die Wahl gibt es nicht<sup>95</sup>). Im Bistum Würzburg, wo während der Regierung Friedrichs I. viermal ein Wechsel erfolgte, ist eine kaiserliche Einflußnahme auf die Besetzung des Bischofsstuhls ebenfalls schwer faßbar. Unklar bleibt, auf welche Weise nach dem Tode Bischof Gebhards im März 1159 sein Nachfolger Heinrich auf den bischöflichen Stuhl gelangte. Er kam nicht aus dem Würzburger Domkapitel<sup>96</sup>), aber der Kaiser weilte damals in Italien, so daß dessen Eingreifen unwahrscheinlich ist. Sein Nachfolger, der Würzburger Dompropst Herold, dürfte zur Zeit des großen Hoftages in Würzburg 1165 gewählt worden sein, weshalb ein Einwirken des Kaisers anzunehmen ist<sup>97</sup>). Nach dessen Tod 1171 folgte Reinhard von Abenberg, ein Angehöriger eines angesehenen fränkischen Geschlechts<sup>98</sup>). Es dürften also regionale Einflüsse bestimmend gewesen sein, zumal Barbarossa im Herbst nicht in der Umgebung Würzburgs faßbar ist. Auf Reinhard, der im Juli 1186 starb, folgte der Reichskanzler Gottfried von Helfenstein, der vorher als Domherr in Würzburg bezeugt ist<sup>99</sup>). Der Kaiser und Heinrich VI. weilten damals in Italien, so daß die von Alfred Wendehorst angenommene Einflußnahme Heinrichs VI. fraglich bleibt. Es ist hier jedoch zu berücksichtigen, daß Gottfried bereits im vorausgehenden Jahr zum Bischof von Regensburg gewählt worden war, aber nach wenigen Monaten auf dieses Amt verzichtete<sup>100</sup>). Wüßte etwa der kaiserliche Hof die Übernahme der Bischofswürde in Regensburg durch Gottfried nicht und hatte ihm dafür die Anwartschaft auf den Würzburger Stuhl in Aussicht gestellt? Diese Frage ist nicht eindeutig zu beantworten, doch spricht vieles dafür, daß bei Gottfrieds Verzicht auf Regensburg und seiner Erhebung zum Bischof von Würzburg der

93) Vgl. F. ZOEPFL, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, 1955, S. 141, 148.

94) Vgl. HAUCK, Kirchengeschichte IV (wie Anm. 3), S. 291, Anm. 2.

95) Ebda., S. 292; vgl. auch R. M. HERKENRATH, Zur Frage einer schismatischen Weihe des Bischofs Reinhard von Würzburg, in: Mainfränk. Jb. f. Gesch. u. Kunst 26 (1974), S. 13f.

96) Vgl. A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg, I (Germania Sacra, N. F. 1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), 1962, S. 163; er war vorher Domherr in Straßburg; sein Vorgänger, Bischof Gerhard, war unmittelbar nach seiner Rückkehr vom Italienzug gestorben (Rahewin IV, 17), so daß der Kaiser nur verspätet von seinem Tod erfahren konnte.

97) Ebda., S. 162.f.

98) Sein Bruder Rapoto war Vogt des Hochstifts Bamberg; vgl. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg (wie Anm. 96), S. 170.

99) Ebda., S. 175; R. M. HERKENRATH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180, 1977, S. 36.

100) Vgl. K. HAUSBERGER, Geschichte des Bistums Regensburg I, 1989, S. 115.



Einfluß des Hofes eine Rolle spielte<sup>101</sup>). Die vorherige Wahl Gottfrieds zum Bischof von Regensburg dürfte jedoch ohne kaiserliche Einflußnahme erfolgt sein, d.h. nicht jede Erhebung eines Reichskanzlers auf einen Bischofsstuhl kann als ein Beweis für ein Eingreifen Barbarossas gewertet werden.

Somit ergibt sich, daß in den Bistümern Augsburg, Speyer, Worms und Würzburg zwischen 1152 und 1189 13 Wechsel stattfanden. Mit Sicherheit ist ein Eingreifen König Friedrichs I. nur einmal, nämlich in Augsburg, feststellbar, wo 1152 Zwistigkeiten unter den Wählern auftraten und der Herrscher die Entscheidung herbeiführte. In Speyer ist bei der Erhebung des Kanzlers Ulrich, in Würzburg bei der Benennung Herolds 1165 und des Kanzlers Gottfried 1186 kaiserliche Einflußnahme zu vermuten. So weisen die Quellen im Hinblick auf diese vier Bistümer nur auf eine begrenzte direkte Beeinflussung der Bischofswahlen durch Barbarossa hin. Allerdings dürften die regionalen Adelsfamilien im Umfeld dieser Bistümer, welche auch die jeweiligen Domherren stellten, überwiegend staufertreu gewesen sein, so daß auch unbeeinflusste Wahlen kaum zu für den Staufer bedenklichen Ergebnissen führen konnten.

Für die Neubesetzungen in den zur Mainzer Kirchenprovinz gehörenden Bistümern Bamberg, Eichstätt<sup>102</sup>), Konstanz<sup>103</sup>), Straßburg, Paderborn und Halberstadt<sup>104</sup>) fehlen aussagekräftige Quellenhinweise auf ein kaiserliches Einwirken. Nicht wesentlich anders liegen die Verhältnisse in dem stets eng mit dem Königtum verbundenen Bistum Hildesheim, wo unter

101) *Chronica S. Petri Erford.* (wie Anm. 17), S. 193, erwähnt den Wechsel mit den Worten: *pro quo Godefridus cancellarius imperatoris substituitur.*

102) G. WOLFRAM, *Friedrich I. und das Wormser Konkordat*, 1883, S. 78, nimmt bei der Erhebung Bischof Ottos 1182 kaiserlichen Einfluß an, weil dieser wenige Tage nach dem Tod seines Vorgängers am 7. Oktober am Hofe Barbarossas in Augsburg bezeugt ist; vgl. dazu R. M. HERKENRATH, *Die Reichskanzlei in den Jahren 1181 bis 1190*, 1985, S. 141; es ist eher zu vermuten, daß der zum Bischof gewählte Dompropst Otto sofort nach der Wahl im nahe gelegenen Augsburg erschien, um die Regalienleihe zu erbitten.

103) Allgemein wird angenommen, daß der vermutlich der Familie Habsburg angehörende und im Herbst 1165 zum Bischof von Konstanz gewählte Otto seine Erhebung kaiserlichem Einfluß verdanke, da er nicht Angehöriger der Konstanzer Kirche, sondern Domherr in Augsburg war. Vgl. WOLFRAM, *Friedrich I.* (wie Anm. 102), S. 75 (der aber ein zu spätes Todesdatum des Vorgängers ansetzt); P. LADEWIG ET AL., *Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz*, I, 1895, Nr. 1002 (dort auch das richtige Todesdatum des Vorgängers); W. DAHN, *Die Besetzung des Bistums Konstanz vom Wormser Konkordat bis zur Reformation*, in: *ZGO* 100 (1952), S. 14. Doch die von Wolfram angenommene Einflußnahme des Kaisers zur Zeit seines Aufenthaltes in Ulm im März 1166 entspricht sicher nicht den Tatsachen, da der Vorgänger nicht – wie Wolfram annimmt – im Februar 1166, sondern Anfang September 1165 starb und somit die Wahl des Nachfolgers sicher im Herbst 1165 stattfand. Es ist eher zu vermuten, daß die Familie Habsburg und deren Parteigänger die Wahl beeinflussten. Vgl. auch U.-R. WEISS, *Die Konstanzer Bischöfe im 12. Jahrhundert*, 1975, S. 123, die darauf verweist, daß Barbarossa nicht anwesend war, aber ohne weitere Begründung dennoch kaiserlichen Einfluß annimmt.

104) Hier hat Friedrich I. zwar die Absetzung Bischof Ulrichs 1160 mitbeeinflusst (vgl. DFI 313), aber die folgende Wahl war vor allem durch die Interessen des anwesenden Herzogs Heinrich des Löwen bestimmt; vgl. K. BOGUMIL, *Das Bistum Halberstadt im 12. Jh.*, 1972, S. 240 ff.

Barbarossa die Bischofswürde dreimal wechselte. Von dem 1161 gewählten Bischof Hermann wird berichtet, daß er sofort nach seiner Wahl bei dem in Italien weilenden Kaiser anfragen ließ, ob er den Treueid der Vasallen empfangen dürfe, ohne bereits die Regalien erhalten zu haben<sup>105</sup>. Nach Erhalt der Erlaubnis zog er sofort mit einem Aufgebot nach Italien, wo er 1162 in Pavia die Regalieninvestitur erhielt<sup>106</sup>. Dieser Vorgang zeigt, daß man das kaiserliche Recht auf die vorherige Regalienleihe peinlichst beachtete, aber für eine Einflußnahme auf die Wahl gibt es keinerlei Anzeichen. Das gilt auch für die in der zweiten Hälfte des Jahres 1170 vollzogene Wahl Adelogs, der vorher Propst von St. Simon und Juda in Goslar war<sup>107</sup>. Zwar nehmen Wolfgang Heinemann und Hans Goetting hierbei ein Einwirken des Kaisers an, aber die Begründung ist nicht ausreichend<sup>108</sup>. Aus dem Bereich der Mainzer Kirchenprovinz verbleibt damit das Bistum Verden. Als der seit 1148 amtierende und im Dienst Barbarossas besonders aktive Bischof Hermann im August 1167 bei Rom starb, befand sich dort auch sein Kaplan Hugo. Dessen Einsetzung als Nachfolger Hermanns dürfte daher vom Kaiser, dem Hugo bekannt war, direkt beeinflußt worden sein<sup>109</sup>. Auf Hugos Nachfolger, den seit 1180 amtierenden Tammo, folgte dann vermutlich 1189 der Protonotar Heinrichs VI., Rudolf; königlicher Einfluß ist anzunehmen, aber die Erhebung erfolgte offenbar erst, nachdem Barbarossa zum Kreuzzug aufgebrochen war<sup>110</sup>.

In den Bistümern der Mainzer Kirchenprovinz trat also sechsenddreißigmal ein Wechsel auf den Bischofsstühlen ein; davon ist nur in fünf Fällen eine Einflußnahme des Kaisers anzunehmen<sup>111</sup>.

Im Bereich der Kölner Kirchenprovinz gibt es für die Bistümer Minden (3 Wechsel) und Osnabrück (1 Wechsel) keine Anzeichen für eine kaiserliche Beeinflussung der Bischofswahlen. In Münster, wo der Bischofsstuhl 1169 und 1174 neu besetzt wurde, ist im letzteren Fall von einer Einwirkung Barbarossas auszugehen. 1174 wurde Hermann von Katzenelnbogen, der vorher Kanoniker in Würzburg war, zum Bischof gewählt. Da im vorausgehenden Jahr der ebenfalls dem Geschlecht der Katzenelnbogen angehörende, seit 1141 amtierende Bischof Philipp von Osnabrück gestorben war, liegt die Annahme nahe, daß sich Barbarossa mit der

105) *Chronicon Hildesheimense*, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 7, 1846, S. 856; vgl. H. GOETTING, *Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221* (*Germania Sacra* NF 20), 1984, S. 402.

106) HEINEMANN, *Das Bistum Hildesheim* (wie Anm. 27), S. 252.

107) GOETTING, *Die Hildesheimer Bischöfe* (wie Anm. 105), S. 416.

108) HEINEMANN, *Das Bistum Hildesheim* (wie Anm. 27), S. 273, nimmt auf Grund einer falschen Datierung einer in Merseburg ausgestellten Urkunde Friedrichs I. dort Ende 1170 einen Hoftag an, auf dem die Wahl stattgefunden haben soll. Vgl. aber die Einleitung von DFI 586, wonach die Urkunde im Dezember 1171 ausgestellt wurde. Ein Aufenthalt des Kaisers im relativ nahen Goslar fällt in eine Zeit, zu der der Tod des Vorgängers (10. 7. 1170) noch nicht bekannt sein konnte; vgl. F. OPLL, *Das Itinerar* (wie Anm. 76), S. 51, 205.

109) O. WURST, *Bischof Hermann von Verden 1148–1167*, 1972, S. 160.

110) Vgl. HAUCK, *Kirchengeschichte IV* (wie Anm. 3), S. 291, A. 2; B. U. HUCKER, *Friedrich Barbarossa als Empfänger von Zahlungen Bremer Bürger*, in: *Bremisches Jb.* 65 (1987), S. 135.

111) In Augsburg 1152, in Speyer 1161, in Verden 1167 und in Würzburg 1165 und 1186.

Erhebung Hermanns zum Bischof von Münster in diesem Raum eine verlässliche Stütze zu sichern suchte<sup>112</sup>). In Utrecht, wo es bei der Wahl von Bischof Hermann 1150 Zwistigkeiten gegeben hatte<sup>113</sup>), wurde nach dessen Tod Ende Januar 1156 der Nachfolger, der Utrechter Dompropst Gottfried, im März desselben Jahres in Gegenwart des Kaisers gewählt, der damit eine erneute zwiespältige Wahl verhinderte<sup>114</sup>).

Im Bistum Lüttich war der erst 1164 gewählte Bischof Alexander II. im August 1167 bei Rom gestorben. Wohl noch im Herbst 1167 wurde Rudolf von Zähringen, der 1160 als einer der Kandidaten für den Mainzer Erzstuhl aufgetreten war, als Nachfolger gewählt. Er war ein Bruder Herzog Bertholds IV. von Zähringen, Sohn aus der Ehe Konrads von Zähringen mit Clementia, einer Schwester des Grafen Heinrich von Namur und Luxemburg<sup>115</sup>). Giselbert von Mons berichtet, daß Graf Heinrich von Namur die Wahl Rudolfs zum Bischof von Lüttich unterstützte<sup>116</sup>). Weiter ist zu bedenken, daß Herzog Berthold von Zähringen in jenen Jahren in guten Beziehungen zum Kaiser stand, sich am Italienzug 1166/67 beteiligte<sup>117</sup>) und im Herbst 1167, also kurz nach dem Tode Bischof Alexanders II., von Oberitalien zusammen mit dem Erzbischof von Mainz nach Sachsen gesandt wurde<sup>118</sup>). Möglicherweise hatte der Kaiser dem Herzog die Vollmacht gegeben, die Regelung der Nachfolge in Lüttich zugunsten seines Bruders Rudolf, dem 1160/61 der Mainzer Erzstuhl entgangen war, zu beeinflussen. Jean-Louis Kupper nimmt jedenfalls an, daß auch kaiserlicher Einfluß bei der Wahl Rudolfs im Spiel war<sup>119</sup>), und der Bericht der *Chronica S. Petri Erfordensis moderna* stützt diese Annahme<sup>120</sup>). Angesichts der in die Zeit der Wahl fallenden Tätigkeit Herzog Bertholds als kaiserlicher Gesandter im deutschen Raum ist überdies auch eine eigene Einflußnahme des Zähringers in Betracht zu ziehen. Insofern war die anzunehmende kaiserliche Einwirkung nicht primär darauf gerichtet, in Lüttich einen völlig von ihm abhängigen Kandidaten einzusetzen, sondern darauf, in der kritischen Situation nach dem Scheitern des vierten Italienzuges im niederlothringischen Raum in Abstimmung mit fürstlichen Machthabern eine für die Stauferherrschaft günstige Machtkonstellation zu schaffen.

112) Vgl. F.-J. JAKOBI, Die Amtszeit Bischof Hermanns II. von Münster (1174–1203) und die Entwicklung der *civitas monasteriensis*, in: *Person und Gemeinschaft im Mittelalter*, Fs. Karl Schmid, 1988, S. 418; H. STEHKÄMPER, Hermann II. von Münster. Ein Bischof im Dienst für Kaiser und Reich, in: *Barbarossa und die Prämonstratenser*, 1989, S. 104.

113) *Series Episcoporum Ecclesiae Catholicae ...*, Series V, 1: S. WEINFURTER et al., *Archiepiscopatus Coloniensis*, 1982, S. 113; vgl. ENGELS, *Beiträge* (wie Anm. 52), S. 405 (*Stauferstudien*, S. 64).

114) BÖHMER/OPLL (wie Anm. 7), Nr. 390; vgl. OPLL, *Stadt* (wie Anm. 13), S. 167.

115) Vgl. J.-L. KUPPER, *La politique des ducs de Zähringen entre la Moselle et la mer du Nord dans la seconde moitié du XII<sup>e</sup> siècle*, in: *Le Moyen Age* 78 (1972), S. 429 ff.

116) Gislebert von Mons, *Chronicon Hanoniense*, ed. W. ARNDT et al., *MGH SS rer. Germ.*, 1869, S. 69. Vgl. KUPPER, *Raoul de Zähringen* (wie Anm. 6), S. 41.

117) Vgl. KUPPER, *La politique* (wie Anm. 115), S. 435.

118) KUPPER, *Raoul de Zähringen* (wie Anm. 6), S. 35.

119) KUPPER, *La politique* (wie Anm. 115), S. 422; DERS., *Raoul de Zähringen* (wie Anm. 6), S. 43 ff.

120) *Chronica S. Petri* (wie Anm. 17), S. 185; vgl. KUPPER, *La politique* (wie Anm. 115), S. 436.

Damit ergeben sich für die fünf Bistümer der Kölner Kirchenprovinz zur Zeit Barbarossas neun Wechsel auf den Bischofsstühlen; in drei Fällen – in Utrecht 1156, in Lüttich 1167 und in Osnabrück 1174 – ist eine kaiserliche Einflußnahme anzunehmen.

Von den drei Trierer Suffraganbistümern Metz, Toul und Verdun sei zunächst das Bistum Toul erwähnt, in dem zur Zeit Friedrichs I. nur ein Wechsel stattfand; dabei ist keine kaiserliche Einwirkung erkennbar. In Verdun, wo die Bischofswürde in diesem Zeitraum fünfmal wechselte, erhielt 1156 der einer lothringischen Adelsfamilie angehörende Dompropst (*primicerius*) Albert, der zugleich unter König Konrad III. und Friedrich I. als Hofkaplan fungierte, das Bischofsamt<sup>121</sup>). Kurz nach seiner Erhebung zum Bischof gewährte ihm der Kaiser am 17. August 1156 in Colmar ein weitreichendes Privileg für seine Bischofskirche<sup>122</sup>). Das spricht in der Tat für die von Friedrich Hausmann ausgesprochene Vermutung, daß er die Bischofswürde »mit des Kaisers Gunst« erhielt<sup>123</sup>). Eine weitere Möglichkeit zum Eingreifen eröffnete sich für Barbarossa, als Anfang 1187 Bischof Heinrich von Verdun von seinem Klerus zum Rücktritt gezwungen wurde, weil er sich im Streit um die Besetzung des Trierer Stuhls gegen den Papst und gegen Folmar gestellt hatte<sup>124</sup>). Bei der Wahl eines Nachfolgers ergab sich Streit im Domkapitel, so daß die Entscheidung am Hof des Kaisers fiel, der sich für den Thesaurar der Bischofskirche, Albert, entschied<sup>125</sup>). Der Kaiser griff also in Verdun offenbar zweimal ein, wobei im zweiten Fall eine zwiespältige Wahl den Anlaß bot. Auch im Bistum Metz, wo unter Barbarossa vier neue Bischöfe erhoben wurden, zeigt sich ein ähnliches Bild. Als dort im August 1171 der aus dem Grafenhaus Bar stammende und zu Alexander III. haltende Bischof Dietrich III. starb, folgte Friedrich von Pluviosa; unmittelbar nach seiner Wahl erschien er Anfang September – offenbar um die Regalieninvestitur einzuholen – am kaiserlichen Hof in Aachen, wo ihm Barbarossa die Burg Saarbrücken übertrug<sup>126</sup>). Die schnelle Kontaktaufnahme mit dem nicht allzu weit entfernt weilenden Kaiser und die Privilegierung sprechen dafür, daß die in den *Gesta episcoporum Mettensium* betonte *communis electio* durch Kleriker, milites und cives<sup>127</sup>) vom Kaiser beeinflusst war, zumal in der genannten Quelle auch die Wendung *Friderico imperante* auftaucht<sup>128</sup>). Im Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern bekannte sich der neue Bischof offensichtlich nicht zu

121) Er ist erstmals bezeugt in einer im Dezember 1138 ausgestellten Urkunde Konrads III. (DKIII 15); vgl. HAUSMANN, Reichskanzlei (wie Anm. 28), S. 294 ff.

122) DFI 149.

123) HAUSMANN, Reichskanzlei (wie Anm. 28), S. 296.

124) *Gesta episcoporum Viridunensium*, ed. G. WAITZ, MGH SS 10, 1852, S. 520; vgl. ENGELS, Rheinische Geschichte I/3, S. 235.

125) *Gesta episcop. Viridun.* (wie Anm. 124), S. 520; vgl. HAUCK, Kirchengeschichte IV (wie Anm. 3), S. 311 f. (Anm. 8). Der Gegenkandidat Robert aus dem Zisterzienserklöster Grandpré neigte offenbar der päpstlichen Seite zu.

126) DFI 580; vgl. ENGELS, Rheinische Geschichte I,3 (wie Anm. 15), S. 214.

127) MGH SS 10, 1852, S. 545.

128) Vgl. G. WOLFRAM, Zur Metzger Bischofsgeschichte während der Zeit Kaiser Friedrichs I., in: Jb. der Ges. f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde 15 (1903), S. 215.

Alexander III., so daß das Interesse, den Metzter Bischofssitz dem alexandrinischen Einfluß zu entziehen, ein wesentliches Motiv für das Eingreifen des Kaisers gewesen sein dürfte. Nachdem der nachfolgende Bischof Dietrich IV., ein Angehöriger des lothringischen Herzogshauses, 1179 auf dem Laterankonzil abgesetzt worden war, folgte nach längerer Vakanz vermutlich in den ersten Tagen des Jahres 1180 Bertram (Berthold)<sup>129)</sup>, jener aus Köln stammende Kanoniker, der 1178 zum Erzbischof von Bremen gewählt, aber vom Papst nicht akzeptiert worden war<sup>130)</sup>. Ohne Fürsprache des Kaisers, dem er nach Auskunft der *Gesta episcoporum Mettensium* sehr teuer und vertraut war<sup>131)</sup>, dürfte dieser Geistliche, der bis dahin keinerlei Beziehung zur Trierer Kirche gehabt hatte, schwerlich gewählt worden sein.

Somit ergibt sich für die Trierer Kirchenprovinz, daß bei den zehn Wechseln in den dortigen Suffraganbistümern immerhin viermal kaiserlicher Einfluß wirksam wird.

Als besonders kompliziert und konfliktreich erweisen sich auf Grund der Haltung des Erzbischofs im Papstschisma die Verhältnisse in der Salzburger Kirchenprovinz. Unter den vier Suffraganbistümern, welche den Status von Reichsbistümern hatten (Brixen, Freising, Passau, Regensburg) ist nur in Freising, wo 1158 und 1184/85 neue Bischöfe gewählt wurden, keine kaiserliche Einflußnahme erkennbar. Dagegen ist in Passau, wo zur Zeit Barbarossas die Besetzung des Bischofsstuhls viermal wechselte, in zwei Fällen kaiserlicher Einfluß anzunehmen. Nachdem Bischof Abbo 1169 abgesetzt worden war<sup>132)</sup>, wurde dort am 4. August 1169 vom Domkapitel in Anwesenheit des Kaisers der aus einer schwäbischen Adelsfamilie stammende Dompropst Heinrich von Speyer als Nachfolger gewählt und am folgenden Tag vom Kaiser bestätigt<sup>133)</sup>. Dieser Vorgang fällt in die Zeit der sich zuspitzenden Auseinandersetzung zwischen Erzbischof Adalbert von Salzburg und Barbarossa, und der letztere wollte mit seinem Eingreifen in Passau offenkundig sicherstellen, daß dort ein ihm ergebener Bischof amtierte. Angesichts der Probleme, die sich aus dem Schisma ergaben, resignierte Heinrich jedoch bereits Ende 1171<sup>134)</sup>; darauf erschien Barbarossa Ende Februar 1172 auf dem Rückweg von Salzburg erneut selbst in Passau und sorgte dafür, daß in seiner Gegenwart und mit seiner Billigung Diepold, der Bruder des zurückgetretenen Bischofs, gewählt wurde<sup>135)</sup>. Er war 1174

129) Er ist als *electus Metensis* bezeugt am 25. 1. 1180 in Würzburg, wo er vermutlich um die Regalienleihe nachsuchte (DFI 791).

130) Siehe oben bei Anm. 57.

131) MGH SS 10, S. 546.

132) A. ZURSTRASSEN, *Die Passauer Bischöfe des 12. Jahrhunderts* Passau 1989, S. 127. J. ENGEL, *Das Schisma Barbarossas im Bistum und Hochstift Freising*, 1930, S. 146, nimmt ohne weitere Begründung auch bei der Wahl Abbos 1165 kaiserlichen Einfluß an.

133) Magnus von Reichersberg, *Chronicon* (wie Anm. 72), S. 495: *ex permissu imperatoris Heinricus Spirensis ecclesiae canonicus ... electus est 2 Nonas Augusti, imperatore per se sequenti die electionem eius Pataviae approbante*. Der damit bezeugte Aufenthalt des Kaisers in Passau am 5. 8. 1169 fehlt bei OPLL, *Das Itinerar* (wie Anm. 76), S. 204. Vgl. auch DOPSCH, *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 34), S. 289.

134) ZURSTRASSEN, *Die Passauer Bischöfe* (wie Anm. 132), S. 132.

135) Magnus von Reichersberg, *Chronicon* (wie Anm. 72), S. 497. Vgl. ZURSTRASSEN, *Die Passauer Bischöfe* (wie Anm. 132), S. 133; OPLL, *Das Itinerar* (wie Anm. 76), S. 55.

an der Absetzung Erzbischof Adalberts beteiligt<sup>136</sup>), entsprach also den Erwartungen des Kaisers.

Auch in Regensburg, wo während der Regierungszeit Barbarossas die Besetzung des Bischofsstuhls fünfmal wechselte, nutzte der Kaiser angesichts der gespannten Situation während des Schismas einmal die Gelegenheit zur Einflußnahme auf die Wahl. Nach dem Tode Bischof Hartwigs im August 1164 konnte sich hier das Domkapitel offenbar längere Zeit nicht auf einen neuen Kandidaten einigen; nachdem Barbarossa 1155 hart durchgegriffen hatte, weil sich der neu gewählte Bischof Hartwig vor der Regalieninvestitur hatte weihen lassen, wollten manche Wähler offenbar eine gegen die Interessen des Kaisers verstoßende Wahl vermeiden<sup>137</sup>). So erfolgte eine Klärung erst, als Barbarossa im Juni 1165 nach Bayern kam; vermutlich fiel die Entscheidung während des Aufenthalts des Kaisers in Regensburg, wo er am 23. Juni urkundete<sup>138</sup>). Bischof wurde Eberhard, ein Kanoniker aus Augsburg, der nach seiner Wahl dem Kaiser sofort nach Wien nachreiste, um dort den in Würzburg geforderten Eid zu leisten<sup>139</sup>) und wohl auch die Regalieninvestitur zu erhalten. Als Eberhard bereits im August 1167 auf dem Rückzug von Rom starb, wurde in Regensburg in regulärer Weise der Domherr Konrad als Nachfolger gewählt. Klerus, Vasallen und Ministerialen sandten sofort Boten zum Kaiser nach Italien, die mit Erfolg um die Bestätigung der Wahl baten und zugleich um die Erlaubnis nachsuchten, daß der Gewählte sogleich – also noch vor der Regalienleihe – über die dem Bischof zustehenden Besitzrechte, die sich offenbar in einem desolaten Zustand befanden, verfügen dürfe. Auch das gestand Barbarossa im Hinblick auf die *servitia* der Kirche – gemeint ist sicherlich die Teilnahme Bischof Eberhards am Italienzug – zu, obwohl dies, wie er ausdrücklich betont, der *consuetudo curie nostre* widerspreche<sup>140</sup>). Von einer kaiserlichen Einflußnahme auf die Wahl kann also in diesem Fall nicht gesprochen werden, es zeigt sich aber deutlich, daß es dem Staufer in den Wirren des Schismas gelang, die Regensburger Kirche mit Hilfe des Anspruchs auf die Regalienleihe vor der Konsekration weitgehend unter Kontrolle zu halten. Von der insgesamt prokaiserlichen Haltung des Regensburger Klerus zeugt auch die Tatsache, daß man 1185 den kaiserlichen Kanzler Gottfried wählte, der aber bald auf diese Würde verzichtete und 1186 Bischof von Würzburg wurde. Seine Wahl kurz nach dem Tode des Vorgängers und sein schneller Verzicht auf den Regensburger Bischofsstuhl deuten darauf hin, daß der kaiserliche Hof nicht hinter dieser Wahl stand<sup>141</sup>). In die Bemühungen Barbarossas, den zu Alexander III. haltenden Erzbischof

136) Siehe oben bei Anm. 80; vgl. ZURSTRASSEN, Die Passauer Bischöfe (wie Anm. 132), S. 140.

137) Vgl. K. HAUSBERGER, Geschichte des Bistums Regensburg I, 1989, S. 112f.

138) DFI 487; vgl. F. JANNER, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, II, 1884, S. 152f.

139) Annales Reicherspergensis (wie Anm. 65), S. 472.

140) Quelle ist das im Oktober 1167 als Antwort an die Regensburger Gesandtschaft entstandene kaiserliche Mandat DFI 542; vgl. HAUSBERGER, Geschichte (wie Anm. 137), S. 114.

141) Vgl. HAUCK, Kirchengeschichte IV (wie Anm. 3), S. 312, Anm. 1; siehe oben bei Anm. 99. P. SCHMID, Regensburg, Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter, 1977, S. 182, nimmt an, daß der Kaiser die Wahl Gottfrieds durchsetzte und dieser im folgenden Jahr resignierte, weil der Papst dem

von Salzburg in seiner Kirchenprovinz zu isolieren, könnte sich auch eine allerdings nur zu vermutende Einflußnahme auf die Wahl im Bistum Brixen im Jahre 1165 einordnen. Damals wurde dort Otto von Andechs, der Propst in Aachen war, Bischof<sup>142)</sup>. Bei den drei folgenden Bischofserhebungen in Brixen (1170, 1174, 1178) ist kaiserlicher Einfluß nicht erkennbar.

In den Salzburger Suffraganbistümern trat damit zwischen 1152 und 1189 insgesamt fünfzehnmal ein Wechsel auf den Bischofsstühlen ein. In vier Fällen ist ein Einwirken des Kaisers anzunehmen; diese Beeinflussungen, die in Passau 1169 und 1172 und in Regensburg 1165 in Gestalt der im Calixtinum zugestandenen Wahl in praesentia regis erfolgten, liegen durchweg in den Jahren zwischen 1165 und 1172, sie fallen also in die Zeit der Zuspitzung der Auseinandersetzung mit Papst Alexander III. Angesichts der proalexandrinischen Haltung der Erzbischöfe von Salzburg, die von Klerus, Vasallen und Ministerialen des Erzstifts nachhaltig unterstützt wurden<sup>143)</sup>, gestaltete sich die Situation für Barbarossa in dieser Region besonders problematisch. Dies erklärt offenbar die sich zwar zahlenmäßig in Grenzen haltenden, aber doch sehr eindeutigen Eingriffe Barbarossas in dieser von den staufischen Machtzentren relativ entfernt liegenden Kirchenprovinz.

Vor der Behandlung der im Nordosten des Reichs gelegenen Kirchenprovinzen Magdeburg und Hamburg-Bremen erscheint es zweckmäßig, kurz auf die drei nicht zu deutschen Kirchenprovinzen gehörenden, aber dem regnum Teutonicum zuzurechnenden Bistümer Trient, Basel und Cambrai einzugehen. In dem an die Salzburger Kirchenprovinz angrenzenden, an der Brennerstraße liegenden Bistum Trient, wo die Besetzung des bischöflichen Stuhls mindestens viermal wechselte<sup>144)</sup>, ist in keinem Fall eine kaiserliche Beeinflussung der Bischofswahlen erkennbar. Im Bistum Basel gab es zwischen 1152 und 1189 drei Wechsel im Bischofsamt; auch hier ist keine Einflußnahme Friedrichs I. festzustellen<sup>145)</sup>. Im Bistum Cambrai traten unter Barbarossa vier Bischöfe ihr Amt an; nur bei der schon erwähnten zwiespältigen Wahl 1167 griff der Kaiser ein, wobei er den Interessen des Grafen von Flandern entgegenkam<sup>146)</sup>. Friedrich I. ließ sich angesichts der gefährdeten Grenzlage des Bistums, auf

Gewählten die Bestätigung versagte. Für diese Annahme gibt es keinerlei Quellengrundlage; auch ist zu berücksichtigen, daß der Kaiser zur Zeit der Wahl in Italien war.

142) W. v. GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, V, 1880, S. 474, nimmt bei der Bischofserhebung Ottos kaiserliche Einwirkung an; vgl. auch DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 286, der auf die Verwandtschaft mit Barbarossa hinweist. Ottos Würde als Propst von Aachen erwähnen die *Annales breves* S. Rudperti, MGH SS9, 1851, S. 758.

143) Vgl. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 284f.

144) Die Wechsel erfolgten 1156, 1177, 1184 und 1188. Unsicher ist der Beginn der Amtszeit des bis 1156 amtierenden Bischofs Eberhard; er ist bereits in DFI 14 (Juni/Juli 1152) bezeugt, wurde also wohl vor der Königserhebung Friedrichs I. Bischof.

145) WOLFRAM, Friedrich I. (wie Anm. 102), S. 74, vermutet ohne ausreichende Begründung, daß Hugo 1179 in Anwesenheit des Kaisers gewählt wurde, da dieser im Oktober 1179 bei Straßburg geweilt haben soll; vgl. auch HAUCK, Kirchengeschichte IV (wie Anm. 3), S. 312, Anm. 8.

146) Siehe oben bei Anm. 10. In Cambrai kam es 1174 nochmals zu einer Doppelwahl (Roger und Alard), die durch das Eingreifen des Grafen Philipp von Flandern zugunsten Alards entschieden wurde. Zur endgültigen Bereinigung des Streits wandten sich anschließend zwar beide Kandidaten an den in Italien

die er in seinem Schreiben von 1167 ausdrücklich hinweist<sup>147</sup>), offenbar von der Überzeugung leiten, daß ein auf sich gestellter Bischof von Cambrai, dem das staufische Königtum keinen wirksamen Rückhalt bieten konnte, schwerlich in der Lage war, seine Position zu stabilisieren; daher drängte er auf eine harmonische Zusammenarbeit zwischen dem Bistum und dem starken flandrischen Grafen und verzichtete darauf, seine Einflußnahme in Cambrai zu einer direkten Intensivierung des staufischen Einflusses zu nutzen.

In der Kirchenprovinz Magdeburg nahm der Kaiser in den Suffraganbistümern Havelberg und Meißen offenbar keinen Einfluß auf die Bischofswahlen. Im Bistum Brandenburg, wo es in jener Zeit drei Wechsel auf dem bischöflichen Stuhl gab, wurde der Askanier Siegfried, dessen zwiespältige Wahl zum Erzbischof von Bremen 1169 vom Kaiser abgelehnt worden war, Weihnachten 1173 auf dem Hoftag zu Merseburg nach dem dort erfolgten Tod des Vorgängers Willemar sofort in Anwesenheit des Kaisers zum Bischof erhoben<sup>148</sup>). In Merseburg war Bischof Reinhard am 6. April 1152 gestorben; da König Friedrich bald nach seiner Wahl Mitte Mai dort einen Hoftag abhielt, ist angenommen worden, daß der Nachfolger Johann bei dieser Gelegenheit in Anwesenheit des Königs gewählt wurde<sup>149</sup>). Doch dies ist eine bloße Vermutung. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Bistum Naumburg, wo die Besetzung des Bischofsstuhls unter Barbarossa dreimal wechselte. Hier vermutet Walter Schlesinger die Durchführung der Wahl des Nachfolgers des zum Erzbischof benannten Wichmann während des Hoftages zu Goslar Ende Mai/Anfang Juni 1154. Damals kehrte Wichmann, vom Papst als Erzbischof von Magdeburg anerkannt, von Rom zurück<sup>150</sup>). Es ist in der Tat davon auszugehen, daß die Benennung eines neuen Bischofs erst erfolgte, als der Übergang Wichmanns nach Magdeburg feststand. Der neue Naumburger Bischof Berthold erscheint erstmals als *electus* gemeinsam mit dem soeben aus Rom zurückgekehrten Wichmann in einer auf dem Goslarer Hoftag ausgestellten Urkunde als Zeuge<sup>151</sup>). Das muß aber nicht auf eine Wahl während des Hoftages hindeuten, sondern kann sich auch in der Weise erklären, daß Wichmann von Italien über Naumburg, wo die Wahl des Dompropstes Berthold stattfand, reiste und dann mit dem Neugewählten weiter nach Goslar zog, wo sich dieser um die Regalienleihe bemühte. Angesichts der Rolle der »freien« kanonischen Wahl unter Barbarossa, auf die noch einzugehen ist<sup>152</sup>), erscheint diese Erklärung als sehr wahrscheinlich.

Daher wird davon ausgegangen, daß in den fünf Magdeburger Suffraganbistümern bei

weilenden Kaiser, der sich aber der Entscheidung des flandrischen Grafen anschloß, so daß man kaum von einem wirklichen Eingreifen Friedrichs I. sprechen kann (Sigeberti contin. Aquicinctina, MGH SS 6, S. 415).

147) DFI 539: ... *gravissimis tribulationibus, que invenerunt eam* (die Kirche von Cambrai) *nimis quasi in ultimis finibus imperii positam, vehementius ingemescere* ...

148) Chronica S. Petri (wie Anm. 17), S. 186. Offenbar wurden die Begleiter Willemars zu einem Wahlakt veranlaßt.

149) Vgl. WOLFRAM, Friedrich I. (wie Anm. 102), S. 85 f.

150) SCHLESINGER, Kirchengeschichte (wie Anm. 7), II, S. 62.

151) DFI 80.

152) Siehe unten bei Anm. 163.



insgesamt zwölf Wechseln auf dem Bischofsstuhl der Kaiser nur in einem Fall – in Brandenburg 1173 – direkt eingriff.

Die Suffraganbistümer der Bremer Kirchenprovinz brauchen hier nicht im einzelnen berücksichtigt zu werden, da sie bis zum Sturz Heinrichs des Löwen nicht als Reichsbistümer zu werten sind, sondern gänzlich unter der Kontrolle des Welfen standen. Nur im Bistum Lübeck treten nach der Entmachtung des Herzogs zwei Wechsel ein, und es ist bemerkenswert, daß Barbarossa dort 1183 nach dem vergeblichen Versuch, einen Prämonstratenser zu benennen, seinen Kapellan Konrad als Bischof einsetzte<sup>153</sup>). Dieser resignierte jedoch 1185 auf Grund von Spannungen mit dem Grafen von Holstein<sup>154</sup>). Darauf folgte eine längere Vakanz, die vor allem damit zusammenhing, daß der Kaiser in Italien weilte und man in Lübeck deshalb zögerte. Der Erzbischof von Bremen schaltete sich ein und führte Anfang Februar 1186 die Wahl des Propstes Dietrich von Segeberg und Keven herbei; doch dieser entschloß sich erst zur Annahme der Bischofswürde, nachdem er im November 1186 den Kaiser in Gelnhausen aufgesucht hatte und von diesem investiert worden war<sup>155</sup>). Die Bischofskirche in der Stadt Lübeck, über die der Kaiser seit 1181 unter Anerkennung gewisser Rechte des Grafen von Holstein die Oberhoheit beanspruchte<sup>156</sup>), gelangte also nunmehr als Reichsbistum offenkundig in besonders ausgeprägter Weise unter die Kontrolle des Kaisers, wobei – wie der Rücktritt Bischof Konrads zeigt – Spannungen mit dem Grafen von Holstein nicht ausblieben.

Der Überblick über die Besetzung der insgesamt 33 Bistümer des regnum Teutonicum, die zur Zeit Barbarossas die Stellung von Reichsbistümern hatten, führt zu dem Ergebnis, daß in diesen Bistümern während dieses Zeitraums das Bischofsamt vierundneunzigmal wechselte; davon sind in insgesamt 18 Fällen in den Quellen kaiserliche Eingriffe erkennbar bzw. mit großer Wahrscheinlichkeit vorzusetzen. Dreimal boten dabei zwiespältige Wahlen den Anlaß zum Eingreifen<sup>157</sup>); viermal griff Barbarossa in Bischofswahlen in der Salzburger Kirchenprovinz während der Zeit des Schismas ein, und in drei Fällen wurden Mitarbeiter der Kanzlei in ein Bischofsamt berufen<sup>158</sup>). Selbst wenn man voraussetzt, daß in einigen Fällen ein in den Quellen nicht erkennbares Eingreifen Barbarossas wirksam war, muß doch wohl eindeutig festgestellt werden, daß von einer häufigen oder massiven kaiserlichen Einflusnahme auf die Bischofswahlen nicht die Rede sein kann. Das Bild verschiebt sich zwar ein wenig, wenn man die Erzbistümer mitberücksichtigt, in denen bei elf von 19 Wechseln auf dem erzbischöflichen Stuhl ein direktes Eingreifen und in drei weiteren Fällen eine Mitwir-

153) Vgl. WOLFRAM, Friedrich I. (wie Anm. 102), S. 112. Arnold von Lübeck, *Chronica* (wie Anm. 56), III, 6, S. 80: Der Kaiser *communicato consilio famularum dedit eis Conradum capellanum*.

154) Vgl. GIESEBRECHT, *Geschichte*, VI, 1895, S. 111, 113.

155) Arnold von Lübeck, *Chronica* (wie Anm. 56), III, 14, S. 100.

156) Vgl. OPLL, *Stadt* (wie Anm. 13), S. 109.

157) In Augsburg 1152, in Verdun 1187 und in Cambrai 1167.

158) In Speyer 1167, in Würzburg 1186 und in Verdun 1156. Hinzu käme der 1183 in Lübeck eingesetzte Kapellan Konrad.

kung des Kaisers erkennbar ist<sup>159</sup>). Aber auch die stetige Beeinflussung der Wahlen in den Erzbistümern Mainz und Köln kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß in jenen Jahrzehnten in den deutschen Bistümern insgesamt das kanonische Wahlrecht eine herausragende Bedeutung gewonnen hatte. Die im Wormser Konkordat Kaiser Heinrich V. zugestandene *praesentia regis* spielte offenkundig nur in Ausnahmefällen eine Rolle und gilt in keiner Weise als übliche Norm. Abgesehen davon, daß dieses Recht nur dem letzten Salier zugestanden worden war, scheint die Wahl in Anwesenheit des Herrschers in der Praxis auf längere Sicht schwer realisierbar gewesen zu sein.

So dürfte es den Tatsachen entsprechen, wenn Gerhoh von Reichersberg in seinem 1142 entstandenen Libellus *de ordine donorum sancti spiritus* ausdrücklich feststellt, daß in seiner Zeit dank göttlicher Gnade die Bischofswahlen *absque regis praesentia* stattfinden<sup>160</sup>). Auch die Tatsache, daß Otto von Freising in seiner Chronik in den Darlegungen über das Wormser Konkordat unter den päpstlichen Zugeständnissen nur das Erfordernis der Regalienweihe vor der Weihe, nicht aber die *praesentia regis* bei den Wahlen erwähnt<sup>161</sup>), spricht dafür, daß diese Festlegung des Calixtinum keine nennenswerte Bedeutung mehr hatte. Erwähnt sei zur Bekräftigung dieser Feststellung noch ein von Arnold von Lübeck überlieferter, sicherlich fiktiver Wortwechsel zwischen Barbarossa und Erzbischof Philipp von Köln, den der Chronist in die Zeit der Spannungen zwischen Kaiser und Erzbischof nach 1185 einordnet. Dabei habe Friedrich I. unter anderem auf das uneingeschränkte Investiturrecht der früheren Kaiser hingewiesen, aber zugegeben, daß nunmehr der Kirche die *electio episcoporum*, die man als kanonisch bezeichne, erlaubt sei; jede weitere Minderung seiner Rechte aber habe er sich strikt verboten<sup>162</sup>). Unabhängig davon, ob ein solches Gespräch in ähnlicher Form wirklich stattgefunden hat, wird man doch davon ausgehen dürfen, daß Arnold hier Rechtsauffassungen der Zeit Barbarossas im wesentlichen korrekt wiedergibt. Es dürfte also kaum zu bezweifeln sein, daß sich im *regnum Teutonicum* in jenen Jahrzehnten die kanonische Wahl der Bischöfe durch Klerus sowie Vasallen und Ministerialen<sup>163</sup>) weitgehend durchgesetzt hatte. Dem entspricht es, daß Friedrich I. auch dann, wenn er die Benennung eines neuen Erzbischofs oder Bischofs in massiver Weise beeinflusste, so etwa bei der Benennung Wichmanns für das Magdeburger Erzstift, in der Regel einen Wahlakt herbeiführte.

Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht verwunderlich, daß auch die Zahl der zu

159) Siehe oben S. 16.

160) Gerhoh von Reichersberg, *Libellus de ordine donorum S. Spiritus*, MGH LdL 3, 1897, S. 280; vgl. auch ebda., S. 436 (*Commentarius in psalmum 39*); dazu HOFMEISTER, *Das Wormser Konkordat* (wie Anm. 9); P. CLASSEN, *Gerhoh von Reichersberg*, 1960, S. 101.

161) Otto von Freising, *Chronik oder die Geschichte der zwei Staaten*, ed. W. LAMMERS, 1960, S. 526/527 (VII, 16).

162) Arnold von Lübeck, *Chronica* (wie Anm. 56), III, 18, S. 106. Vgl. OEDIGER, *Das Bistum Köln* (wie Anm. 18), S. 164f.

163) Auf die bis zur Wende vom 12. zum 13. Jh. durchaus noch übliche Beteiligung von Laien an der Bischofswahl verweist am Beispiel von Trier und Köln K. GANZER, *Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel*, in: ZRG KA 89 (1972), S. 179, 188.

Bischöfen erhobenen Kanzleibeamten unter Barbarossa begrenzt bleibt. Neben den über den üblichen Rahmen hinausgehenden Erhebungen von je zwei Reichskanzlern in Mainz und Köln ist die Benennung je eines Kanzlers für die Bischofsstühle in Speyer (1162) und Würzburg (1186) zu vermerken; außerdem wurde in Verdun (1156) und in Lübeck (1183) je ein königlicher Kaplan als Bischof eingesetzt. Wenn man diese Zahl mit der Zahl von zu Bischöfen erhobenen Mitgliedern der Hofkapelle bzw. Kanzlei unter Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. vergleicht, unter denen wohl durchschnittlich etwa die Hälfte der Bischöfe aus der königlichen Kanzlei bzw. Kapelle kam<sup>164</sup>), dann erscheint der Anteil von Kanzleimitgliedern, die unter Barbarossa Bischofsstühle erhielten, geradezu minimal. Hinzu kommt, daß überwiegend die Reichskanzler zu Erzbischöfen oder Bischöfen erhoben wurden und sonstige Mitglieder der königlichen Kapelle oder Kanzlei völlig in den Hintergrund traten, denn nur die Bistümer Verdun und Lübeck fallen an Kapläne<sup>165</sup>). Die Behauptung von Albert Hauck, daß die Kanzlei unter Friedrich I. wieder zur »Pflanzschule des Episkopats« geworden sei, ist also nicht aufrechtzuerhalten; nur bei einseitiger Sicht auf die Erzbistümer Mainz und Köln scheint ihr eine gewisse Berechtigung zuzukommen.

Somit ergeben sich bezüglich der königlichen Einflußnahme auf die Besetzung der Bischofsstühle des *regnum Teutonicum* zwischen der Zeit von 1002 bis 1056 und der Regierungszeit Barbarossas beachtliche Unterschiede. Wir müssen davon ausgehen, daß nunmehr angesichts der Dominanz des Wahlrechts in den meisten Fällen Mitglieder des jeweiligen Domkapitels, sehr oft die Dompropste zu Bischöfen gewählt wurden und sich damit die natürlich auch in der Salierzeit bis zu einem gewissen Grade vorhandene Einbettung der Bistümer in das Kräftefeld des regionalen Adels beträchtlich verstärkte.

Diese zunehmende Einbeziehung der Bischofssitze in die Interessenkonstellation des regionalen Adels und die Tendenz der Bischöfe zu eigener Herrschaftsbildung hatten unter anderem die Folge, daß die kaiserlichen Eingriffe in die Benennung insbesondere von Erzbischöfen keineswegs immer die vom Herrscher erhofften Effekte hatten. Der von Friedrich I. 1174 eingesetzte Erzbischof Heinrich von Salzburg konnte sich nicht voll durchsetzen, da in diesem Gebiet der hohe Klerus und der Adel stark auf Alexander III. orientiert waren<sup>166</sup>). Erst nach der Beendigung des Schismas konnten hier gute Beziehungen zwischen Kaiser und Erzbischof hergestellt werden. Außerdem sei daran erinnert, daß der 1167 zum Erzbischof von Köln erhobene einstige Reichskanzler Philipp von Heinsberg, der lange Zeit

164) Vgl. J. FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, II, 1966, S. 211 f., 225 f., 289 f. (unter Heinrich III. 20 von insgesamt 44 Bischöfen). Zweifel an diesen Zahlen äußert allerdings T. REUTER, *The Imperial Church System of the Ottonian and Salian Rulers: a Reconsideration*, in: *Journal of Eccl. Hist.* 33 (1982), S. 352 f. (Anm. 30).

165) Vgl. die Rezension von J. FLECKENSTEIN zu dem Buch von F. HAUSMANN, in: *ZRG GA* 75 (1958), S. 429, der mit Recht das Zurücktreten der Hofkapläne unter den Kandidaten für Bischofsstühle und die veränderte Rolle der Hofkapelle im 12. Jh. hervorhebt.

166) Vgl. DOPSCH, *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 34), S. 284 f., der darauf verweist, daß »das Domkapitel und die Ministerialen als treibende Kraft zugunsten der alexandrinischen Partei« hervortraten.

die Politik Barbarossas unterstützte und diesem beim Sturz Heinrichs des Löwen einen bedeutenden Machtzuwachs verdankte, 1186/87 in Opposition trat; dabei dürften neben unterschiedlichen Interessen im Verhältnis zu den Königen von Frankreich und England auch Spannungen eine Rolle gespielt haben, die aus dem seit den siebziger Jahren intensivierten Ausbau der staufischen Positionen im Niederrheingebiet und der kaiserlichen Förderung der Städte Aachen, Duisburg und Kaiserswerth resultierten<sup>167</sup>). Es zeigte sich also, daß auch massive Eingriffe in Wahlen keine Garantie für eine volle Durchsetzung der kaiserlichen Interessen boten und die Tendenz zu einer weiteren Verselbständigung der geistlichen Fürstentümer nicht zu unterdrücken war.

Eine gewisse Ausnahme stellt in dieser Beziehung die Entwicklung des Erzbistums Mainz dar, das in einer Region lag, in der von vornherein vom Staufer beherrschte Besitzkomplexe lagen, die er weiter auszubauen suchte<sup>168</sup>). Es ist daher kennzeichnend, daß Friedrich I. hier durchweg die Einsetzung von Erzbischöfen veranlaßte, die nicht mit dem Hochadel der Region verknüpft waren<sup>169</sup>). Im Jahre 1153 wurde der einer erzstiftischen Ministerialenfamilie angehörende Arnold von Selenhofen zum Erzbischof erhoben<sup>170</sup>); die Schwierigkeiten, die er in seiner Amtszeit hatte, zeigen, daß er keinen Rückhalt beim regionalen Hochadel hatte<sup>171</sup>). Als Nachfolger des 1160 ermordeten Arnold bestimmte der Kaiser den landfremden Konrad von Wittelsbach, der allerdings seine Erwartungen enttäuschte, indem er auf die Seite Papst Alexanders III. übertrat, worauf er vom Kaiser abgesetzt wurde. Der ihm folgende Merseburger Dompropst und Kanzler Christian von Buch ging gänzlich im Reichsdienst auf und trug damit zu einer wesentlichen Schwächung der regionalen Position des Erzbistums bei<sup>172</sup>). In diesem Raum überschritten sich die herrschaftlichen Interessen des Erzbischofs und des Staufers in einer schwer zu vereinbarenden Weise, und die von Barbarossa bestimmten Besetzungen des erzbischöflichen Stuhls erschwerten eindeutig den Ausbau der Herrschaftspositionen des Erzstifts, was durchaus den Eigeninteressen des dort sehr starken staufischen Hauses entsprach.

Somit ist festzuhalten, daß Friedrich I. Möglichkeiten der Einflußnahme auf Bischofswahlen in bestimmten Fällen bewußt nutzte, insbesondere dazu, die deutschen Erzbistümer als Zentren der Kirchenorganisation unter eine gewisse Kontrolle zu bringen. Aber insgesamt ist

167) Vgl. KUPPER, Raoul de Zähringen (wie Anm. 6), S. 135ff.; FRIED, Die Wirtschaftspolitik (wie Anm. 1), S. 230f.; OPLL, Stadt (wie Anm. 13), S. 100f.

168) Vgl. ENGELS, Rheinische Geschichte (wie Anm. 15), S. 215.

169) ENGELS, Der Niederrhein (wie Anm. 36), S. 5 (Stauferstudien, S. 181).

170) Die Zugehörigkeit zu einer Ministerialenfamilie erhärtet SCHÖNTAG, Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 17f.

171) Vgl. SCHÖNTAG, Untersuchungen, S. 24; ENGELS, Grundlinien der rheinischen Verfassungsgeschichte im 12. Jahrhundert, in: DERS., Stauferstudien (wie Anm. 36), S. 155f.

172) Vgl. HAVERKAMP, Aufbruch (wie Anm. 6), S. 240; FALCK, Mainz (wie Anm. 16), S. 156, der den Pontifikat Christians als »Tiefpunkt« in der Territorialpolitik der Mainzer Erzbischöfe wertet.

eine derartige Einflußnahme auf Einzelfälle beschränkt; sie erscheint nicht als ein regelmäßig genutztes Mittel, um die Reichsbischöfe bzw. die geistlichen Fürsten an das Königtum zu binden. Wenn der Staufer dennoch eine weitgehende Kontrolle über die Reichsbistümer erreicht hat, dann resultiert dies in hohem Grade aus der strikten Durchsetzung der Regalieninvestitur vor der Bischofsweihe, also aus der konsequenten Nutzung der lehnrechtlichen Bindung der Bischöfe an den Herrscher.

So wie Barbarossa für seinen Anspruch auf ein weitgehendes Eingriffsrecht bei zwiespältigen Wahlen sogleich zu Beginn seiner Regierung mit der Benennung Wichmanns zum Erzbischof von Magdeburg ein Exempel statuierte, so hat er auch in der Frage der Regalieninvestitur seine Prinzipien bereits in den ersten Jahren seiner Herrschaft klar zum Ausdruck gebracht<sup>173</sup>). In Regensburg war nach dem im Mai 1155 eingetretenen Tod Bischof Heinrichs während des ersten Italienzuges der Salzburger Kanoniker Hartwig zum Bischof gewählt worden<sup>174</sup>). Er hatte sich – wie sein Vorgänger zur Zeit König Lothars III. – kurz nach seiner Wahl vom Salzburger Erzbischof konsekrieren lassen und hatte überdies durch Vergabe von Lehen sogleich über die Regalien verfügt<sup>175</sup>). Kaiser Friedrich I. erschien kurz nach seiner Rückkehr aus Italien Mitte Oktober 1155 in Regensburg<sup>176</sup>) und erhob wegen der vorzeitigen Verfügung über die Regalien Anklage gegen den Bischof, der zur Zahlung einer Buße von 100 Pfund verurteilt wurde; auch diejenigen, welche bereits Lehen empfangen hatten, mußten Bußen in abgestufter Höhe zahlen<sup>177</sup>). Auch in der Auseinandersetzung zwischen Barbarossa und den proalexandrinischen Erzbischöfen von Salzburg spielte die Regalienfrage eine große Rolle. 1166 warf der Kaiser dem Erzbischof Konrad vor, daß er den *episcopatum* durch Raub innehabe, weil er niemals die Regalien empfangen habe<sup>178</sup>). 1168/69 verzichtete der neugewählte Erzbischof Adalbert bewußt darauf, um die Regalienleihe nachzusuchen, und provozierte damit das Eingreifen Barbarossas, der darauf selbst die *castra*, Ministerialen und Städte des Erzstifts übernahm<sup>179</sup>). Bischof Albert von Freising, der 1165 den in Würzburg geforder-

173) Otto von Freising, Die Taten (wie Anm. 8), II, 6 (S. 292/293), erwähnt im Zusammenhang mit der Erhebung Wichmanns 1152 als Tradition der königlichen curia neben dem Recht auf Benennung eines neuen Kandidaten bei zwiespältigen Wahlen auch den Grundsatz, daß ein electus erst konsekriert werden dürfe, nachdem er die Regalien aus der Hand des Königs empfangen habe.

174) DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 277; BENSON, The bishop-elect (wie Anm. 9), S. 287.

175) Otto von Freising, Die Taten (wie Anm. 8), II, 46 (S. 374/375); zur Weihe seines Vorgängers Heinrich durch den Salzburger Erzbischof vor der Regalienweihe im Jahre 1132 vgl. CRONE, Untersuchungen (wie Anm. 23), S. 117. Dies entsprach der Position des Salzburger Erzbischofs nach dem Wormser Konkordat, vgl. CRONE, Untersuchungen, S. 107, 109f.

176) BÖHMER/OPLL (wie Anm. 7), Nr. 365.

177) GIESEBRECHT, Geschichte, V (wie Anm. 142), S. 77; HAUSBERGER, Geschichte (wie Anm. 137), S. 111f.; vgl. CLASSEN, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 2), S. 437, der hervorhebt, daß die Verlehnung der Regalien vor der kaiserlichen Regalienreihe der entscheidende Anklagepunkt war.

178) Annales Reicherpergensens (wie Anm. 65), S. 473; siehe oben bei Anm. 69.

179) Vgl. BENSON, The bishop-elect (wie Anm. 9), S. 290f.

ten Eid zunächst verweigert hatte, entschloß sich bald darauf wegen der kaiserlichen Gunst und des Besitzes der Regalien doch zur Leistung des Schwurs<sup>180)</sup>.

Daß der Kaiser in dieser wichtigen Frage seinem Standpunkt unter der Geistlichkeit des regnum Teutonicum weitgehend Anerkennung verschafft hatte<sup>181)</sup>, zeigte sich auf dem Ende November 1186 abgehaltenen Hoftag zu Gelnhausen, der in einer Zeit höchster Spannung zwischen dem kaiserlichen Hof und dem im November 1185 gewählten Papst Urban III. stattfand. Ein wesentlicher Streitpunkt war, daß der Papst den von Barbarossa verworfenen Anwärter auf den Trierer Erzstuhl, Folmar, am 1. Juni 1186 geweiht hatte, ohne daß dieser die Regalien empfangen hatte<sup>182)</sup>. Der Kaiser erklärte hierzu, daß das päpstliche Verhalten in dieser Frage und in einigen anderen Punkten auf eine *demembratio* des Reiches und eine *maxima diminutio* seines Rechts hinauslaufe. Es gebe seit alters keinerlei Überlieferung über ein vergleichbares Verhalten des Papstes; niemals habe ein Bischof im regnum Teutonicum die Weihe vor der Überlassung der Regalien erhalten<sup>183)</sup>. Erzbischof Wichmann von Magdeburg, der in einem auch im Namen seiner Suffragane abgefaßten Brief den Papst über den Standpunkt des Kaisers in durchaus positiver Weise unterrichtet, bittet diesen dringend darum, die *unitas ecclesie Dei et imperii* zu wahren und Streit zu vermeiden. Ein gleichzeitig abgefaßtes Schreiben des Salzburger Erzbischofs Adalbert an die Kardinäle weist auf einen in unserem Zusammenhang besonders bemerkenswerten Gesichtspunkt hin; er erklärt, daß ein Streit zwischen Papst und Kaiser für die *ecclesiastici principes in terra Teutonica* größeren Schaden zur Folge haben werde als für Bischöfe in anderen Reichsteilen. Das hänge damit zusammen, daß viele Fürsten und Adlige Kirchenlehen besäßen und ständig mehr begehrten. Sie würden jede Gelegenheit nutzen, Kirchengut für sich zu beanspruchen und zu okkupieren; wenn dies einmal geschähe, erlitte der *status ecclesiarum* nicht wiedergutzumachenden Schaden<sup>184)</sup>. Der Begriff *regalia* taucht in diesem Schreiben zwar nicht auf, aber es ist klar, daß kirchliche Besitzrechte aus dem Bereich der Regalien gemeint sind, denn diese dienten zu einem beträchtlichen Teil gerade dazu, durch Vergabe als Lehen das erforderliche Aufgebot an Vasallen bzw. Ministerialen für den Reichsdienst aufzubringen. Insofern macht das Schreiben des Salzburger Erzbischofs besonders deutlich, in welchem Maße »die Sorge für ihren Besitzstand, für die Erhaltung der Regalien ihrer Kirche«<sup>185)</sup> die Haltung der geistlichen

180) Rahewin, Appendix (Ottonis et Rahewini Gesta imperatoris Friderici imperatoris, ed. G. WAITZ et al., <sup>3</sup>1912), S. 348: *Coactus iuravit obedire Paschali pro conscientia, quamdiu imperium partem eius foveret et quamdiu regalia habere vellet.*

181) BENSON, The bishop-elect (wie Anm. 9), S. 289.

182) Vgl. H. KAUFFMANN, Die italienische Politik Kaiser Friedrichs I. nach dem Frieden von Constanz (1183–1189), 1933, S. 100.

183) Die Argumente des Kaisers sind wiedergegeben in dem Schreiben Erzbischof Wichmanns an Papst Urban III., MGH Const. 1, Nr. 315, S. 445; F. ISRAEL (Bearb.), Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, I (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, N.R. 18), 1937, Nr. 416, S. 547f. Zu diesem Schreiben vgl. CLAUDE, Geschichte II (wie Anm. 7), S. 171.

184) MGH Const. 1, Nr. 316, S. 446f.; vgl. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 302.

185) So GIESEBRECHT, Geschichte, VI (wie Anm. 154), S. 150.

Fürsten in der Auseinandersetzung zwischen Barbarossa und Papst Urban III. bestimmte. Auch wenn der Kölner Erzbischof Philipp damals gegen den Kaiser auftrat, stellte sich der Reichsepiskopat auf das Ganze gesehen eindeutig auf die Seite des Herrschers und verurteilte den mit der päpstlichen Weihe Folmars vollzogenen Verstoß gegen das Reichsrecht. Die auf der Regalienleihe beruhende Lehnsbindung erwies sich als ein wirksames Moment, und der Versuch des Papstes, den Reichsepiskopat durch Kritik an dem bei den Bischöfen sicher recht unbeliebten Regalienrecht auf seine Seite zu ziehen, scheiterte<sup>186</sup>.

Das von Barbarossa mit großer Entschiedenheit festgehaltene Recht, die Regalienleihe vor der Konsekration der geistlichen Reichsfürsten vorzunehmen, ermöglichte also insgesamt eine recht effektive Bindung der Bischöfe an den Herrscher<sup>187</sup>. Dabei wurde das Recht auf die vorherige Regalieninvestitur als altes Reichsrecht hingestellt, eine Bezugnahme auf das Wormser Konkordat unterblieb offenbar mit Absicht<sup>188</sup>. Die auf beachtlichen Besitz- und Herrschaftsrechten basierende reichsfürstliche Stellung, an deren Aufrechterhaltung die deutschen Bischöfe durchaus interessiert waren, erwies sich offenkundig als ein Faktor, der die Bedeutung der Regalienleihe auch in den Augen der Bischöfe steigern mußte. Dadurch daß Barbarossa das Erfordernis der Regalieninvestitur vor der Weihe in aller Schärfe durchsetzte, erreichte er, daß letztlich die von ihm vorgenommene Investitur zum entscheidenden Akt im Rahmen der Erhebung eines Reichsbischofs wurde und die Konsekration nicht nur an zweiter Stelle stand, sondern auch als ein zwar feierlicher, aber im Grunde zweitrangiger Akt erschien<sup>189</sup>. Wiederum dürfte eine von dem um 1210 schreibenden Arnold von Lübeck überlieferte, im einzelnen schwerlich voll zutreffende Episode den staufischen Standpunkt durchaus widerspiegeln. Demnach soll König Heinrich VI. bei seinem Aufenthalt in Italien Mitte der achtziger Jahre einen oberitalienischen Bischof gefragt haben, von wem er die *investitura pontificalis* erhalten habe, worauf der Bischof antwortete, daß er sie vom Papst erhalten habe; als der Prälat auf die zweimal in gereiztem Ton wiederholte Frage die gleiche Antwort gab und hinzufügte, daß er über keine Regalien, Ministerialen und *curtes* verfüge, habe ihn der König verprügeln lassen<sup>190</sup>. Eigentlich ist ein solcher Vorgang in Italien, wo seit dem Wormser Konkordat der Vorrang der Regalienleihe gar nicht galt, schwer denkbar, aber die Erzählung Arnolds dürfte doch

186) Vgl. E. SCHRADER, Bemerkungen zum Spolien- und Regalienrecht der deutschen Könige im Mittelalter, in: ZRG GA 84 (1967), S. 148 ff.

187) Vgl. etwa M. MINNINGER, Von Clermont (wie Anm. 2), S. 209.

188) Vgl. HOFMEISTER, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 9), S. 111; BENSON, The bishop-elect (wie Anm. 9), S. 233 f.

189) Oft gab es eine längere Zwischenzeit zwischen der Einsetzung durch den König und der Weihe, besonders deutlich bei dem 1159 eingesetzten Rainald von Dassel, der erst 1165 geweiht wurde. Zu dieser Problematik vgl. auch R. M. HERKENRATH, Zur Frage einer schismatischen Weihe des Bischofs Reinhard von Würzburg, in: Mainfränk. Jb. f. Gesch. und Kunst 26 (1974), S. 19 f., der darauf hinweist, daß in vielen Fällen die Abwesenheit des zuständigen Erzbischofs bzw. die ausstehende Weihe desselben dazu beitrug, daß sich die Weihe von Bischöfen verzögerte.

190) Arnold von Lübeck, Chronica (wie Anm. 56), III, 17, S. 103.

wohl weitgehend zutreffend wiedergeben, was man am staufischen Hof unter einer *investitura pontificalis* verstand.

Mit der strikt lehnrechtlichen Deutung des Verhältnisses zwischen König und Reichsbischof dürfte es auch zusammenhängen, daß das Regalien- und Spolienrecht beim Tode eines geistlichen Fürsten von Barbarossa in besonders konsequenter und umfassender Weise in Anspruch genommen wurde<sup>191</sup>). Die regelmäßigen Einkünfte und die persönliche Hinterlassenschaft eines verstorbenen Bischofs oder Reichsabtes wurden offenbar wie der Lehnsbesitz eines erbenlosen Vasallen behandelt. In welcher Weise königliche Beauftragte beim Tode eines Bischofs das Regalienrecht ausnutzten, zeigt sehr deutlich die kaiserliche Urkunde für Erzbischof Rainald von Köln vom 31. Mai 1166, in der dem letzteren zugestanden wird, daß künftig beim Ableben eines Kölner Erzbischofs die königlichen Beauftragten im wesentlichen nur die jährlichen Einkünfte einziehen sollen; das erforderliche Inventar der Höfe, vor allem Zugvieh und Saatgetreide, sollen dem Nachfolger bleiben<sup>192</sup>). Auch in diesem Diplom werden die kaiserlichen Ansprüche mit dem *antiquum ius regum et imperatorum* begründet. In ähnlich klarer Form hält Barbarossa 1167 der Geistlichkeit von Cambrai vor, daß sie die *iura imperii*, deren Beeinträchtigung er niemals geduldet habe, negiert hätten, indem man unter Verstoß gegen das Regalienrecht Besitz des verstorbenen Bischofs anderweitig vergeben hätte<sup>193</sup>).

Der konsequent durchgesetzte, lehnrechtlich begründete Anspruch des Kaisers auf die Nutzung der bischöflichen Einnahmen während der Vakanz bzw. für ein Jahr<sup>194</sup>) führte in letzter Konsequenz dazu, daß der Kaiser ein Obereigentumsrecht an jenem Teil des Kirchenguts in Anspruch nahm, das der *mensa episcopalis* zugehörte<sup>195</sup>). Das widersprach im Grunde der kirchenrechtlichen Auffassung von der Unverletzlichkeit des Kirchengutes. Otto von Freising scheint sich dieser Problematik bewußt gewesen zu sein, denn in seinen Darlegungen über den Regalienentzug, mit dem Friedrich I. den Erzbischof von Bremen und den Bischof von Halberstadt in Roncaglia Ende 1154 bestrafte, erklärt er, daß die Regalien nur den Personen abgesprochen wurden, da sie ja nicht diesen Personen, sondern den Kirchen perpetualiter übergeben worden seien<sup>196</sup>). Er ist offenbar bemüht, das dauerhafte Eigentums-

191) Etwas zugespitzt formuliert CLASSEN, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 2), S. 452, daß Friedrich I. »das Regalienrecht als erster mit aller Schärfe als ein herkömmliches Recht des Kaisers in Anspruch nahm«. Vgl. dazu aber M. MINNINGER, Von Clermont (wie Anm. 2), S. 263, die auf sehr massive Eingriffe Heinrichs V. hinweist. Die von Otto IV. in einer Urkunde für den Kölner Erzbischof geäußerte Behauptung, Friedrich I. habe das Spolienrecht eingeführt, trifft nicht zu; vgl. schon HAUCK, Kirchengeschichte, IV (wie Anm. 3), S. 313, Anm. 4; SCHRADER, Bemerkungen (wie Anm. 186), S. 136f.

192) DFI 539; vgl. SCHRADER, Bemerkungen, S. 140f.

193) DFI 539; vgl. SCHRADER, Bemerkungen, S. 145f.

194) Zur Dauer der Regaliennutzung (teilweise 1 Jahr) vgl. SCHRADER, Bemerkungen, S. 146f.

195) Vgl. CLASSEN, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 2), S. 452f., der sich mit Recht gegen die verallgemeinernde Annahme von J. Ficker wendet, daß das Reich seit der Karolingerzeit Eigentümer des Reichskirchengutes gewesen sei. Dazu auch BENSON, The bishop-elect (wie Anm. 9), S. 286.

196) Otto von Freising, Die Taten (wie Anm. 8), II, 13, S. 304/305.



recht der Kirche zumindest theoretisch sicherzustellen. Aber es sei nur an die völlig selbständige Vergabe von Salzburger Kirchenbesitz durch den Kaiser an seine Anhänger zur Bekämpfung Erzbischof Konrads im Jahre 1166 erinnert<sup>197)</sup>, um sichtbar zu machen, daß der Anspruch der Kirche auf Unverletzlichkeit ihres Gutes im Grunde außer Kraft gesetzt war.

Die konsequente Realisierung der Lehnbindung der Reichsbischöfe hat zweifellos deren Haltung beeinflußt und dazu beigetragen, daß sich in politischen Auseinandersetzungen mit dem Papsttum in der Regel eine recht große Zahl von Bischöfen auf die Seite Barbarossas stellte. Bereits im Sommer 1152, als päpstlicher Widerspruch gegen die Erhebung Wichmanns zum Erzbischof von Magdeburg drohte, veranlaßte der König mit Erfolg die Erzbischöfe von Salzburg, Bremen und Trier sowie die Bischöfe von Bamberg, Konstanz, Regensburg, Freising, Passau und Havelberg, den Papst in einem Brief zu bitten, daß er die Wahl Wichmanns bestätige<sup>198)</sup>. Daß sich Friedrich I. in dieser Frage mit Unterstützung zahlreicher Bischöfe letztlich durchsetzte und Wichmann 1154 in Rom das Pallium erhielt, trug nach den Worten Otto von Freising's dazu bei, daß »das Ansehen des Königs nicht nur bei der Erledigung weltlicher, sondern auch kirchlicher Angelegenheiten außerordentlich« stieg<sup>199)</sup>.

Auch in dem auf dem Hoftag zu Besançon 1157 ausgebrochenen Streit zwischen Kaiser Friedrich I. und Papst Hadrian IV. stellte sich der deutsche Episkopat auf die Seite des ersteren, wie das von Bischof Eberhard von Bamberg verfaßte Antwortschreiben der Bischöfe an den Papst zeigt<sup>200)</sup>. Schließlich ist festzuhalten, daß in der komplizierten Situation des durch die kaiserliche Politik verschärften Papstschismas die Mehrzahl der deutschen Bischöfe, wenn auch teilweise mit großen Bedenken, zum Kaiser hielt, obwohl nicht übersehen werden darf, daß gerade in diesem Fall einige Bischöfe, insbesondere der Salzburger Erzbischof, dem Kaiser die Gefolgschaft versagten. Zu einem geschlossenen Block konnte auch das harte Vorgehen des Staufers den deutschen Reichsepiskopat nicht zusammenschweißen. Schließlich hat sich auch auf dem Hoftag zu Gelnhausen im Herbst 1186 die große Mehrheit der Bischöfe hinter den Kaiser gestellt, aber der Erzbischof von Köln schloß sich in der Frage des Trierer Schismas Papst Urban III. an<sup>201)</sup>.

Die Haltung Barbarossas gegenüber den deutschen Reichsbischöfen führte also durchaus zu beachtlichen Erfolgen; es gab allerdings stets auch Ausnahmen, und in einigen Fällen hatte Barbarossa große Mühe, »Abweichler« unter den Reichsbischöfen unter Kontrolle zu bringen. Ein präziseres Bild bezüglich der Frage, in welchem Maße es dem Staufer gelang, die

197) Siehe oben bei Anm. 70.

198) BÖHMER/OPLL (wie Anm. 7), Nr. 103; vgl. den Antwortbrief Papst Eugens III. an die Bischöfe, ebda., S. 127. Dazu H. GLEBER, Papst Eugen III. (1145–1153) unter besonderer Berücksichtigung seiner politischen Tätigkeit, 1936, S. 149f.; K. JORDAN, Die Stellung des deutschen Episkopats im Kampf um die Universalmacht unter Friedrich I., 1939, S. 26f.

199) Otto von Freising, Die Taten (wie Anm. 8), II, 10, S. 300–301.

200) Ebda., III, 20, enthält das Antwortschreiben. Vgl. JORDAN, Die Stellung (wie Anm. 198), S. 42f.; G. KOCH, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium, 1972, S. 178. Zur Verfasserfrage vgl. K. ZEILLINGER, Friedrich Barbarossa, Wibald von Stablo und Eberhard von Bamberg, in: *MIÖG* 78 (1970), S. 215.

201) ENGELS, Rheinische Geschichte (wie Anm. 15), S. 233f.

deutschen Bischöfe auf seine Politik zu verpflichten und in den Dienst des Reiches zu ziehen, ist durch eine Untersuchung der bischöflichen Teilnahme an Reichsheerfahrten und an Hoftagen zu gewinnen. Denn die Pflicht, dem Heeresaufgebot des Herrn zu folgen und seinen Hof aufzusuchen, gehört zu den beiden entscheidenden positiven Lehnspflichten<sup>202)</sup>.

Besonders aufschlußreich ist natürlich die Teilnahme an den kaiserlichen Heerfahrten, insbesondere an den recht häufigen und teilweise lange dauernden Italienzügen. Am ersten Italienzug beteiligten sich, wenn wir von den Zeugenlisten der in dieser Zeit ausgestellten Königsurkunden ausgehen, die Erzbischöfe von Köln und Trier, sowie die Bischöfe von Bamberg, Konstanz, Worms, Basel und Lüttich, also insgesamt sieben Reichsbischöfe aus dem *regnum Teutonicum*<sup>203)</sup>. Außerdem haben vermutlich die Bischöfe von Augsburg und Hildesheim Aufgebote entsandt<sup>204)</sup>. Es war also nur ein recht kleiner Teil der deutschen Bischöfe beteiligt, und es stellt sich die Frage, wieviele weitere Bischöfe überhaupt aufgeboten waren oder ob zahlreiche Entschuldigungen vorgebracht wurden. Um so mehr verwundert unter diesen Umständen die Strenge, mit der Barbarossa bei der Heerschau auf den Ronkalischen Feldern Ende 1154 gegen den Erzbischof von Bremen und den Bischof von Halberstadt vorging, denen wegen Fernbleibens vom Aufgebot die Regalien entzogen wurden<sup>205)</sup>. Franz-Josef Schmale äußert in seiner Ausgabe der *Gesta Frederici* die Vermutung, daß weniger die Verletzung der Heerespflicht, sondern die Gegnerschaft Heinrichs des Löwen zu den beiden Bischöfen Ursache des harten Vorgehens war. Die damals sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem König und dem Herzog, der sich mit einem starken Aufgebot am Italienzug beteiligte<sup>206)</sup>, mag in der Tat dazu beigetragen haben, daß gerade diese beiden im Gegensatz zum Welfen stehenden Prälaten bestraft wurden. Es ist überdies zu berücksichtigen, daß der

202) H. K. SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*, I, 1985, S. 76; H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, 1933, S. 591.

203) Vgl. etwa die Zeugenlisten in DFI 98 und 100. Der Bischof von Lüttich, der in der letztgenannten Urkunde erstmals genannt wird, erschien verspätet; vgl. J.-L. KUPPER, *Liège et l'église impériale XI<sup>e</sup>-XII<sup>e</sup> siècles*, 1981, S. 477. Der wiederholt als Zeuge auftauchende Bischof Anselm von Havelberg war sicher nicht von einem Aufgebot begleitet, denn er stieß von einer Gesandtschaft aus Konstantinopel zurückkehrend zum Aufgebot Friedrichs I.; vgl. GIESEBRECHT, *Geschichte* (wie Anm. 142), V, S. 53 (er ist erstmals bezeugt in DFI 103 vom Mai 1155). Die Nennung Bischof Konrads von Passau allein in DFI 98 (nur in Transsumpt von 1245 überliefert) ist wahrscheinlich irrtümlich, da er sonst in keiner in Italien ausgestellten Urkunde des Staufers erscheint. G. GATTERMANN, *Deutsche Fürsten auf der Reichsheerfahrt*. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit, Diss. Frankfurt 1956, S. 57 und Anh. S. 38, nimmt allerdings die Teilnahme des Passauers an. Zur Mobilisierung der Vasallen und Ministerialen des Bischofs von Bamberg vgl. H. SIMONSFELD, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.*, I, 1908, S. 231.

204) In einer von Heinrich dem Löwen im Februar 1155 in Italien ausgestellten Urkunde erscheinen der Augsburger Vogt Adelgoz und der vicedominus Bernhard von Hildesheim als Zeugen, MGH, *Die Urkunden Heinrichs des Löwen*, ed. K. JORDAN, 1949, Nr. 31; vgl. GOETTING, *Die Hildesheimer Bischöfe* (wie Anm. 105), S. 388; W. HEINEMANN, *Das Bistum Hildesheim* (wie Anm. 27), S. 86 (zur Rolle des vicedominus), S. 228.

205) Otto von Freising, *Die Taten* (wie Anm. 8), II, 13, S. 304-305.

206) JORDAN, *Heinrich der Löwe* (wie Anm. 54), S. 54.

Erzbischof von Bremen und der Bischof von Halberstadt Teilnehmer des Hoftages zu Würzburg im Oktober 1152 waren, auf dem der Romzug beschworen wurde<sup>207</sup>. Die Tatsache, daß sie den Romzug beschworen und dann doch nicht erschienen, dürfte wohl ebenfalls zu ihrer strengen Bestrafung beigetragen haben.

Für den zweiten Italienzug, der sich vor allem gegen Mailand richtete, suchte Kaiser Friedrich I. ein möglichst großes Aufgebot zu mobilisieren<sup>208</sup>. Beteiligt waren zunächst die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier sowie die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Augsburg, Verden und Naumburg<sup>209</sup>, also insgesamt neun Erzbischöfe und Bischöfe, eine im Grunde doch wohl begrenzte Zahl<sup>210</sup>. Bald nach der ersten Unterwerfung Mailands wurden bereits im September 1158 die Erzbischöfe von Mainz und Trier sowie einige andere Bischöfe entlassen<sup>211</sup>. Allerdings führte die sich Anfang 1159 abzeichnende Fortdauer dieses Italienzuges dazu, daß neue Aufgebote herangeführt wurden. Im Sommer 1159 erschien neben Heinrich dem Löwen der Erzbischof von Bremen<sup>212</sup>; auch der Bischof von Augsburg führte erneut Truppen heran<sup>213</sup>, und der inzwischen an Stelle des in Italien verstorbenen Erzbischofs Friedrich gewählte Rainald von Dassel kam ebenfalls mit einem neuen Kölner Aufgebot von 300 milites<sup>214</sup>. Schließlich ist der Bischof von Straßburg 1159/60 in Italien bezeugt<sup>215</sup>. Im Februar 1160, nach der Unterwerfung Cremas und dem Konzil von Pavia, entließ Barbarossa erneut zahlreiche Fürsten, darunter Bischof Eberhard von Bam-

207) Über das Beschwören des Romzuges berichtet Otto von Freising, *Die Taten* (wie Anm. 8), II, 7, S. 294–295. Die Anwesenheit der beiden Prälaten geht aus den Zeugenlisten der dort ausgestellten Urkunden hervor, vgl. etwa DFI 36.

208) Vgl. BRÜHL, *Fodrum* (wie Anm. 1), S. 528f.

209) Vgl. Otto von Freising und Rahewin, *Die Taten*, IV, 3, S. 512/513; vgl. auch die Zeugenliste DFI 221 u. 228; zur Teilnahme des Bischofs von Augsburg vgl. GATTERMANN, *Anh. S. 4*. Eine noch größere Anzahl von deutschen Bischöfen als Teilnehmer an der ersten Belagerung Mailands im August 1158 nennt Vinzenz von Prag in seinen *Annalen* (MGH SS 17, S. 676) – so neben dem Erzbischof von Magdeburg die Bischöfe von Chur, Worms, Straßburg, Lüttich, Metz, Regensburg und Cambrai: doch scheinen manche Angaben fraglich (zur Frage der Teilnahme des Erzbischofs von Magdeburg vgl. GIESEBRECHT, *Geschichte*, V, S. 137; CLAUDE, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg* [wie Anm. 7], S. 163).

210) Bekannt ist die ausdrückliche Befreiung des Erzbischofs von Bremen (DFI 219) und Bischof Ottos von Freising (BÖHMER/OPLL, wie Anm. 7, Nr. 557).

211) GATTERMANN, *Deutsche Fürsten* (wie Anm. 203), S. 68; zum Trierer Erzbischof vgl. A. GOERZ, *Mittelrheinische Regesten* II, 1879, Nr. 147. Auch der Bischof von Naumburg, dessen Teilnahme nicht ganz gesichert ist (er wird nur von Vincenz von Prag erwähnt), wurde wahrscheinlich damals entlassen; vgl. GATTERMANN, *Deutsche Fürsten* (wie Anm. 203), *Anh. S. 46f.*

212) Vgl. GLAESKE, *Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen* (wie Anm. 53), S. 172. Die allerdings erst im Januar 1161 eindeutig bezeugte Anwesenheit des Magdeburger *prefectus* (DFI 322) könnte auf ein Aufgebot des Magdeburger Erzstifts hindeuten.

213) Otto von Freising und Rahewin, *Die Taten* (wie Anm. 8), IV, 46 (S. 602–603).

214) *Chronica regia* (wie Anm. 35), S. 102.

215) DFI 279 u. 308.

berg<sup>216</sup>). Im Frühjahr 1161 traf dann abermals ein größeres Aufgebot ein<sup>217</sup>). Neben weltlichen Fürsten erschien Rainald von Köln, der im Sommer 1160 im deutschen Gebiet für eine neue Heerfahrt geworben hatte, mit einem Aufgebot von 500 milites<sup>218</sup>). Anfang Juni sind vor Mailand folgende geistliche Fürsten bezeugt: der Erzbischof von Trier, die Bischöfe von Bamberg, Augsburg, Konstanz, Halberstadt, Verden, Münster und Utrecht<sup>219</sup>), kurz danach die Bischöfe von Lüttich, Speyer und Würzburg<sup>220</sup>) sowie die Bischöfe von Minden, Paderborn, Verdun, Brandenburg, Basel, Straßburg und Worms<sup>221</sup>). Doch da um diese Zeit das von Barbarossa veranlaßte Konzil in Lodi stattfand, waren sicher viele der genannten Bischöfe ohne nennenswertes militärisches Aufgebot nur zum Konzil erschienen. Wenn nur jene Bischöfe berücksichtigt werden, die auch danach bis ins Frühjahr 1162 in der Umgebung des Kaisers anzutreffen sind, dann sind der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Basel, Lüttich<sup>222</sup>), Halberstadt<sup>223</sup>) und Konstanz<sup>224</sup>) zu nennen. Schließlich erschien im Juni 1162 der neugewählte Bischof Hermann von Hildesheim mit seiner *milicia*, um die Regalienleihe zu erbitten<sup>225</sup>), worauf er bis zum Ende des Italienzuges beim Kaiser blieb.

Wenn man die Bischöfe addiert, die in einer der Etappen des zweiten Italienzuges etwas längere Zeit beim Kaiser weilten, dann waren zunächst die Inhaber von vier Erzstühlen beteiligt, wobei vor allem Köln hervorragt; Erzbischof Friedrich war während der ersten Etappe anwesend, und sein Nachfolger Rainald brachte zweimal mit beachtlichen Aufgeboten zusätzliche Hilfe. Daneben erschienen die Inhaber von zwölf Bischofssitzen<sup>226</sup>). Es zeigt sich ein Übergewicht des fränkischen und des südwestdeutschen Raumes; die Salzburger Kirchenprovinz fehlt, und auch die nordwestdeutschen Gebiete sind recht schwach vertreten.

Am dritten Italienzug 1163/64, für den der Kaiser kein Heeresaufgebot erlassen hatte,

216) GIESEBRECHT, Geschichte, V (wie Anm. 142), S. 290; vgl. das Schreiben Bischof Eberhard in: Die Admonter Briefsammlung (wie Anm. 67), Nr. 50, S. 99.

217) Vgl. GIESEBRECHT, Geschichte, V (wie Anm. 142), S. 290; GATTERMANN, Deutsche Fürsten (wie Anm. 203), S. 76.

218) Vgl. Das Geschichtswerk des Otto von Morena und seiner Fortsetzer, MGH SS rer. Germ., n. S., ed. F. GÜTERBOCK, 1930, S. 135. Auch Bischof Berthold von Naumburg kam erneut und starb in Italien (vgl. SCHLESINGER, Kirchengeschichte, wie Anm. 7, II, S. 63).

219) DFI 326.

220) DFI 328.

221) DFI 333 u. 334.

222) DFI 348 (Januar 1162).

223) DFI 336.

224) DFI 360 (April 1162) u. 367 (Juni 1162).

225) Chronicon Hildesheimense (wie Anm. 105), S. 856; vgl. auch DFI 367 u. 368, sowie GOETTING, Die Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 105), S. 452.

226) Die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Halberstadt, Hildesheim, Konstanz, Straßburg, Würzburg, Verden, Basel, Lüttich und Naumburg.

beteiligten sich nur die Erzbischöfe von Köln und Mainz sowie die in jener Zeit ständig mit Barbarossa zusammenwirkenden Bischöfe von Verden und von Lüttich<sup>227</sup>).

Für den vierten Italienzug 1166/67 suchte der Kaiser erneut stärkere Kräfte zu mobilisieren, aber die Spannungen zwischen Heinrich dem Löwen und den sächsischen Fürsten führten dazu, daß die Beteiligung aus dem sächsischen Gebiet von vornherein gering war. Aus dem Kreis der Reichsbischöfe beteiligten sich die Erzbischöfe von Köln und Mainz sowie die Bischöfe von Speyer, Straßburg, Halberstadt, Verden, Basel, Lüttich, Regensburg und Naumburg<sup>228</sup>). Ein begrenztes Aufgebot des Bistums Hildesheim war offenbar beteiligt, während sich der Bischof selbst durch eine Geldzahlung freikaufte<sup>229</sup>). Es waren also zehn Erzbischöfe und Bischöfe beteiligt, die in der Mehrzahl aus dem Rheingebiet kamen. Bemerkenswert ist, daß mit Bischof Eberhard von Regensburg, der erst im Juni 1165 unter dem Einfluß Barbarossas seinen Bischofsstuhl erlangt hatte<sup>230</sup>), diesmal ein Suffragan des Erzbischofs von Salzburg beteiligt war.

Am fünften Italienzug, der bereits im März 1172 auf einem Hoftag in Worms *iudicio cunctorum principum* beschworen worden war<sup>231</sup>), beteiligten sich zunächst die Erzbischöfe von Köln und Trier sowie die Bischöfe von Bamberg, Augsburg, Verden, Halberstadt, Regensburg und Naumburg<sup>232</sup>). Auch Erzbischof Christian von Mainz, den Barbarossa schon 1171 nach Italien entsandt hatte<sup>233</sup>), stellte sich im Sommer 1175 im kaiserlichen Lager ein<sup>234</sup>). Als sich nach dem Abbruch der Belagerung von Alessandria und dem Vorfrieden von Montebello eine Einigung mit dem Lombardenbund abzuzeichnen schien, entließ Barbarossa einen großen Teil des Heeres<sup>235</sup>). Ende 1175 mußte er jedoch Erzbischof Philipp von Köln

227) Vgl. DFI 419 u. 441; WURST, Bischof Hermann (wie Anm. 109), S. 126ff. Bischof Hermann von Verden war schon vor Beginn des 3. Italienzuges als kaiserlicher Vikar bzw. Legat in Italien tätig und wurde Ende 1163 beurlaubt. Bischof Heinrich von Lüttich starb gegen Ende des Unternehmens am 4. 9. 1164 in Italien; vgl. KUPPER, Liège et l'église (wie Anm. 203), S. 477. Ein um die Jahreswende 1163/64 abgesandtes Aufgebotsschreiben an Erzbischof Eberhard von Salzburg (Admonter Briefsammlung [wie Anm. 67], Nr. 18, S. 176f.) blieb ohne Folgen; vgl. DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 34), S. 283.

228) Vgl. DFI 522, 523, 531, sowie GATTERMANN, Deutsche Fürsten (wie Anm. 203), S. 89, der auf Grund der Angaben im Appendix Rahewini (wie Anm. 180), S. 349, auch Bischof Konrad von Augsburg als Teilnehmer nennt; aber der Bischof starb 1167 in Augsburg, vgl. Annales Isingrimi maiores, MGH SS 17, 1861, S. 315, wo klar zwischen den auf dem Italienzug Verstorbenen und dem Tod des Bischofs von Augsburg unterschieden wird; vgl. auch ZOEPLF, Das Bistum Augsburg (wie Anm. 93), S. 141.

229) Vgl. HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim (wie Anm. 27), S. 260; GOETTING, Die Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 105), S. 407.

230) Siehe oben bei Anm. 138.

231) Chronica regia (wie Anm. 35), S. 121; vgl. M. LINDNER, Die Hofstage Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), Diss. Berlin 1990, II, S. 158; OPLL, Das Itinerar (wie Anm. 76), S. 55.

232) Vgl. die Zeugenlisten in DFI 633, 639, 642, 643; vgl. auch SCHLESINGER, Kirchengeschichte, II, S. 64.

233) GIESEBRECHT, Geschichte, V (wie Anm. 142), S. 708.

234) Vgl. die Zeugenlisten von DFI 641 u. 642.

235) So den Erzbischof von Trier und die Bischöfe von Augsburg, Halberstadt und Naumburg, vgl. GIESEBRECHT, Geschichte, V (wie Anm. 142), S. 763.

nach Deutschland schicken, um ein neues Aufgebot heranzuführen. Im Mai/Juni 1176 erschienen darauf unter Führung des Erzbischofs Philipp und des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg zwei größere Abteilungen<sup>236</sup>, zu ihnen gehörten die Bischöfe von Würzburg, Worms, Hildesheim, Münster, Osnabrück und wohl auch die von Straßburg und Minden<sup>237</sup>; mit dem Erzbischof von Magdeburg kam Bischof Siegfried von Brandenburg, und 1177 ist auch der Bischof von Merseburg bezeugt<sup>238</sup>. Bischof Rudolf von Lüttich nahm selbst nicht teil, leistete dem Kaiser aber auf Drängen der Erzbischöfe von Köln und Trier eine Zahlung von 1000 Mark<sup>239</sup>. Somit waren an den beiden Phasen des fünften Italienzuges immerhin insgesamt vier Erzbischöfe und 15 Bischöfe beteiligt, wobei diesmal auch Bischöfe aus dem Nordwesten des Reichs – neben dem Bischof von Hildesheim auch die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Minden – in ungewöhnlicher Weise hervortreten. Das ist vermutlich auf das Drängen des 1176 nach Deutschland entsandten Erzbischofs von Köln zurückzuführen.

Der sechste Aufenthalt in Italien 1184 bis 1186 kann hier unberücksichtigt bleiben, da kein allgemeines Heeresaufgebot erging<sup>240</sup>. Bei den beiden Kriegszügen gegen Polen 1157 und 1172 ist naturgemäß eine stärkere Teilnahme von Bischöfen aus dem östlichen Reichsgebiet zu verzeichnen. Wenn man von der Zeugenliste einer Anfang August 1157 in Halle ausgestellten Kaiserurkunde ausgeht, beteiligten sich an der ersten Heerfahrt gegen Polen die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, die Bischöfe von Merseburg und Meißen, aber auch die sonst immer wieder im Reichsdienst anzutreffenden Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Hildesheim und Verden<sup>241</sup>. Am Kriegszug im Sommer 1172 waren aus dem Kreis der geistlichen Fürsten offenbar nur der Erzbischof von Magdeburg sowie die Bischöfe von Merseburg und Naumburg beteiligt<sup>242</sup>.

Zu einer Reichsheerfahrt wurden alle Fürsten auch 1180 auf dem Hoftag zu Gelnhausen gegen Heinrich den Löwen aufgeboten<sup>243</sup>. Die Teilnehmer sind anhand der Zeugenliste einer Kaiserurkunde, die auf Bitten des anwesenden Erzbischofs von Köln und der Kölner im

236) Ebda., S. 786; GATTERMANN, Deutsche Fürsten (wie Anm. 203), S. 97f.

237) Vgl. die Zeugenlisten von DFI 649, 653, 658, 668 (Bamberg), 685 (Minden und Straßburg).

238) DFI 653 (Ende Juli 1176, Erzbischof Wichmann und Bischof Siegfried von Brandenburg); Bischof Eberhard von Merseburg erscheint zuerst in DFI 669 (März 1177), vgl. SCHLESINGER, Kirchengeschichte, II, S. 72.

239) KUPPER, Raoul de Zähringen (wie Anm. 6), S. 70, 133f.

240) GATTERMANN, Deutsche Fürsten (wie Anm. 203), S. 109.

241) Am umfangreichsten ist die Zeugenliste einer am 3. August in Halle ausgestellten Urkunde (DFI 176). GOETTING, Die Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 105), S. 390, bezweifelt unter Berufung auf HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim (wie Anm. 27), S. 274, die Teilnahme des Bischofs von Hildesheim, da dieser bereits Ende September in Braunschweig bezeugt ist. Aber der Feldzug war kurz, und um die gleiche Zeit war Barbarossa wieder in Würzburg (BÖHMER/OPLL [wie Anm. 7], Nr. 486; OPLL, Das Itinerar [wie Anm. 76], S. 180).

242) Vgl. die Zeugenliste von DFI 594 und GATTERMANN, Deutsche Fürsten (wie Anm. 203), S. 93.

243) Annales Pegavienses, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 16, 1859, S. 263: *Expeditio ... omnibus principibus contra ducem Heinricum indicitur ab imperatore.*

August 1180 bei Halberstadt ausgestellt wurde<sup>244</sup>), gut zu fassen. Folgende geistliche Fürsten waren anwesend: Neben Erzbischof Philipp von Köln die ebenfalls mit dem Welfen verfeindeten Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen<sup>245</sup>), sodann die Bischöfe von Worms, Speyer, Würzburg, Utrecht, Naumburg und Merseburg. Es zeigt sich, daß neben Prälaten aus dem weiteren sächsischen Raum auch Bischöfe aus Franken bzw. dem Oberrheingebiet dem Ruf des Kaisers gefolgt waren. Bei dem zweiten Feldzug gegen den Welfen im Sommer 1181, zu dem ebenfalls als *expeditio generalis totius regni* aufgeboden worden war<sup>246</sup>), ist wiederum eine beachtliche fürstliche Beteiligung erkennbar, wenn auch diesmal unter den Bischöfen die aus Sachsen deutlicher überwiegen. Faßbar sind die Erzbischöfe von Köln, Magdeburg und Trier sowie die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden, Hildesheim<sup>247</sup>) und Halberstadt; aber auch der Bischof von Bamberg war beteiligt<sup>248</sup>). Insgesamt waren also zehn Reichsbischöfe erschienen.

Es ergibt sich somit, daß die geistlichen Fürsten zweifellos einen beachtlichen Teil des jeweiligen Heeresaufgebotes stellten; bei dem zweiten und dem fünften Italienzug waren insgesamt immerhin 16 bzw. 19 Inhaber von erzbischöflichen bzw. bischöflichen Stühlen beteiligt. Aber damit wird auch deutlich, daß bei keinem Zug von einer auch nur annähernd vollständigen Teilnahme der Reichsbischöfe die Rede sein kann. Wenn man die Teilnehmer an den ersten fünf Italienzügen überschaut, dann zeigt sich, daß aus der Salzburger Kirchenprovinz weder der Erzbischof<sup>249</sup>) noch die Bischöfe von Freising und Passau jemals mit einem Aufgebot erschienen. Die Bischöfe von Paderborn und Minden kamen 1161 offenbar nur zum Konzil von Lodi. An keinem Italienzug beteiligten sich bis 1177 die Bischöfe von Utrecht, Toul und Verdun aus dem Westen und der Bischof von Meißen aus dem Osten des Reiches. Die Bischöfe von Münster und Osnabrück beteiligten sich nur am fünften Italienzug, ebenso der Bischof von Merseburg. Die Bischöfe aus den westlichen und den östlichen Grenzgebieten nahmen also kaum an Italienzügen teil; ähnliches gilt für die Bischöfe aus dem westfälischen Raum<sup>250</sup>). Demgegenüber ist für den Erzbischof von Mainz und natürlich für den Erzbischof von Köln als den Erzkanzler für Italien eine stetige und überaus aktive Beteiligung festzustellen, im wesentlichen auch für die Bischöfe von Bamberg, Basel, Lüttich und Verden, wobei

244) DFI 799.

245) Vgl. GLAESKE, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen (wie Anm. 53), S. 187.

246) Chronica S. Petri Erford. (wie Anm. 17), S. 190.

247) Zur Beteiligung des Bischofs von Hildesheim vgl. HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim (wie Anm. 27), S. 298f.

248) Vgl. GIESEBRECHT, Geschichte, V (wie Anm. 142), S. 937; GATTERMANN, Deutsche Fürsten (wie Anm. 203), S. 107, nennt auch den Bischof von Naumburg.

249) Erzbischof Eberhard wurde zwischen 1160 und 1162 mehrfach vergeblich aufgefordert, mit seiner *militia* nach Italien zu kommen, vgl. Admonter Briefsammlung (wie Anm. 67), Nr. 52 (DFI 318), Nr. 55 (DFI 327), Nr. 57 (DFI 341). Das Angebot einer Ablösungszahlung lehnte der Kaiser ab (Nr. 59 = DFI 346).

250) Vgl. auch H. ZIELINSKI, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit, I, 1984, S. 240, der für die Salierzeit die geringe Teilnahme sächsischer Bischöfe hervorhebt.

sich die Aktivität des Letztgenannten weitgehend aus der lang anhaltenden und engen Zusammenarbeit Hermanns von Verden mit dem Kaiser erklärt<sup>251</sup>). Allgemein ist eine etwas häufigere Teilnahme von Bischöfen aus dem fränkischen und dem südwestdeutschen Gebiet an Italien erkennbar<sup>252</sup>). Aber wenn man die Feldzüge gegen Polen und gegen Heinrich den Löwen einbezieht, kann doch festgestellt werden, daß es Friedrich I. gelungen ist, Bischöfe aus großen Teilen des Reiches zum Heeresdienst heranzuziehen. Doch das war offenbar keineswegs eine sich aus der Lehnbeziehung ergebende Selbstverständlichkeit; vielmehr waren neben einer bewußten regionalen Staffelung<sup>253</sup>) in vielen Fällen enge persönliche Bindungen, kaiserliche Zusagen und Privilegien oder auch Druck erforderlich, und nicht zuletzt trug auch kaiserliche Einflußnahme bei der Wahl eines Bischofs dazu bei, daß der Betreffende seiner Verpflichtung zum Reichsdienst mit größerem Eifer nachkam. Der eben erwähnte Faktor dürfte die Teilnahme von Bischof Eberhard von Regensburg am vierten und fünften Italienzug, die des Bischofs Siegfried von Brandenburg am fünften Italienzug sowie die des Bischofs Gero von Halberstadt, der seine Einsetzung 1160 Heinrich dem Löwen und Friedrich I. verdankte, am vierten Italienzug erklären.

In einer Reihe weiterer Fälle ist deutlich erkennbar, daß die Teilnahme an kaiserlichen Heerfahrten durch Privilegien belohnt oder ermuntert wurde. Bischof Ortlieb von Basel (1138–1164), der sich am ersten und am zweiten Italienzug beteiligte, erhielt bereits im Januar 1154 zwei Privilegien, in denen ihm eine Verbesserung der Basler Münze gestattet und das Recht zum Silberbergbau zugestanden wurden<sup>254</sup>). Im Jahre 1160 erhielt dieser Bischof in Pavia eine Besitzbestätigung<sup>255</sup>), und 1162 gab ihm Barbarossa die von Kaiser Heinrich V. eingezogene Burg Rappoltstein zurück<sup>256</sup>). Erzbischof Hillin von Trier, dessen Teilnahme an den ersten beiden Italienzügen wohl nicht als völlig selbstverständlich gewertet wurde, erhielt Anfang 1157 unter ausdrücklichem Hinweis auf seine Dienste bei der Romfahrt eine Urkunde, in der ihm der lange umstrittene Besitz der einstigen Reichsabtei St. Maximin bestätigt wurde<sup>257</sup>); im April 1158 überließ ihm der Kaiser für treue Dienste vor, während und nach der Romfahrt die Rechte am Silberbergwerk zu Bad Ems<sup>258</sup>), was sicher auch ein Anreiz für die Beteiligung am bevorstehenden zweiten Italienzug sein sollte. Auf dem Rückweg vom Romzug erhielt Bischof Heinrich II. von Lüttich im September 1155 für seine Verdienste bei diesem Unternehmen eine Bestätigung von Besitzrechten sowie seiner Rechte aus dem 1082

251) Vgl. WURST, Bischof Hermann (wie Anm. 109), S. 59 ff.

252) Schon für die sächsische Kaiserzeit betont L. AUER, Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern, II, in: *MIÖG* 80 (1972), S. 67, die wachsende Rolle fränkischer Bischöfe.

253) Vgl. K. J. HEILIG, Ostrom und das Deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: *Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I.*, 1944, S. 216.

254) BÖHMER/OPLL (wie Anm. 7), Nr. 205, 206.

255) DFI 303.

256) DFI 371.

257) DFI 156.

258) DFI 215.



für das Bistum erlassenen Gottesfrieden<sup>259</sup>). Bald darauf, im November 1155, gewährte Friedrich I. dem Bischof von Konstanz, der sich ebenfalls am Romzug beteiligt hatte, in Anerkennung seiner Verdienste um das Reich ein Privileg, das neben einer umfassenden Besitzbestätigung das Zugeständnis enthielt, daß der Kaiser künftig nur auf Wunsch des Bischofs bzw. in besonderen Ausnahmefällen die Stadt Konstanz betreten und dort Servitien fordern dürfe<sup>260</sup>). Bischof Eberhard von Bamberg erhielt während des zweiten Italienzuges in Pavia drei Privilegien, in denen unter anderem festgelegt wurde, daß dem Hochstift keine Burgen entfremdet werden dürften, und in denen die Überlassung der Reichsabtei Niederaltaich von 1152 erneut bestätigt wurde<sup>261</sup>). Um die gleiche Zeit erlangte das Bistum Verden, dessen Bischof Hermann damals in Italien weilte, eine Urkunde, mit der der Kaiser Besitzstreitigkeiten mit dem Erzbischof von Bremen um Marschländereien unter Berücksichtigung der Verdienste des Bischofs entschied<sup>262</sup>). Der Bischof von Minden erreichte während des fünften Italienzuges in Cremona eine Anordnung Barbarossas an den Klerus, die Vasallen und Ministerialen seines Hochstifts, mit der die Rechte der Domherren an Grundstücken und Häusern gesichert wurden<sup>263</sup>). Schließlich sind die wichtigen Vergünstigungen zu nennen, die Erzbischof Rainald von Köln 1166 und 1167 während des vierten Italienzuges erhielt; der Einschränkung des kaiserlichen Regalienrechts im Falle einer Vakanz des erzbischöflichen Stuhls<sup>264</sup>) folgte 1167 unter ausdrücklichem Hinweis auf die militärischen Dienste des Erzbischofs die Überlassung des Reichshofes Andernach und des mit Silbergruben ausgestatteten Hofes Eckenhagen<sup>265</sup>). Hinzu kommt 1180 die Überlassung des Herzogtums Westfalen an Erzbischof Philipp von Köln, die auch als Belohnung für dessen aktive Mitwirkung beim Sturz des Welfen zu werten ist.

Sicherlich sind die den Bischöfen gewährten Privilegien Friedrichs I. nicht mit den umfangreichen Schenkungen der Kaiser des 10./11. Jahrhunderts gleichzusetzen, aber sie eröffneten doch wichtige Einkünfte und sicherten oder erweiterten die Rechte der Kirchen. Bemerkenswert ist, daß keine weitergehende Privilegierung für das Erzbistum Mainz überliefert ist<sup>266</sup>), obwohl gerade die Mainzer Erzbischöfe stetig und umfassend Reichsdienst leisteten. Damit wird erneut der Eindruck bestätigt, daß der Staufer an einer Festigung der eigenständigen Position dieses Erzstifts nicht interessiert war. Wenn Erzbischof Arnold im Dezember 1159 ein kaiserliches Mandat erlangte, in dem Klerus, Ministerialen und Bürger von

259) DFI 123; BÖHMER/OPLL (wie Anm. 7), Nr. 357, mit wichtigem Hinweis auf eine Rezension von H. KRAUSE in: ZRG GA 94 (1977), S. 261.

260) BÖHMER/OPLL Nr. 369; zur Festlegung über die Servitien vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 1), S. 214.

261) DFI 304–306.

262) DFI 310; vgl. WURST, Bischof Hermann (wie Anm. 109), S. 93 f.

263) DFI 661.

264) DFI 513; siehe oben bei Anm. 192.

265) DFI 532; vgl. OEDIGER, Das Bistum Köln (wie Anm. 18), S. 155.

266) Nur ein unbedeutendes Privileg für das Mainzer Domkapitel (DFI 529) aus dem Jahre 1167 ist überliefert.

Mainz zur Unterwerfung unter den erzbischöflichen Stadtherrn aufgefordert wurden<sup>267</sup>), dann entspricht dies einer grundsätzlichen Linie der kaiserlichen Politik, die in einem 1182 ausgestellten Privileg für das Bistum Trient klar ausgesprochen wird mit der Festlegung, daß die Stadt keine consules haben soll, sondern *sicut et alii regni Theutonicici civitates* der Herrschaft des Bischofs untergeordnet sein soll<sup>268</sup>).

Insgesamt ergibt sich damit für die Heerfahrtpflicht der geistlichen Fürsten ein Bild, das sich vom Verhalten der weltlichen Reichslehnsträger im allgemeinen nicht wesentlich unterscheidet, wenn man von der extremen Heranziehung der Erzbischöfe von Mainz und Köln absieht. Von einer im Vergleich zu weltlichen Fürsten überdurchschnittlichen Inanspruchnahme kann in Bezug auf die große Mehrheit der Bischöfe wohl nicht gesprochen werden<sup>269</sup>. Wenn die Aufgebote der Reichsbischöfe beträchtlich ins Gewicht fallen, dann erklärt sich das wohl in erster Linie daraus, daß die Zahl der direkt vom Reich belehnten Bischöfe im regnum Teutonicum sehr groß war und ein zahlenmäßig starker geistlicher Reichsfürstenstand im Grunde seit dem Wormser Konkordat existierte<sup>270</sup>).

Allerdings muß in diesem Zusammenhang bedacht werden, daß die geistlichen Fürsten in mancher Beziehung dennoch über das durchschnittliche Maß hinaus belastet wurden. Das erklärt sich vor allem daraus, daß Hoftage nach wie vor sehr häufig an Bischofsstädten abgehalten wurden und damit die Lasten aus der Königsgastung sehr hoch waren<sup>271</sup>). So wurden unter Barbarossa in Würzburg und Regensburg je zwölf Hoftage, in Worms dreizehn Hoftage abgehalten; in Bamberg waren es immerhin sieben<sup>272</sup>). Unter den Pfalzorten erreichten nur Nürnberg mit zehn und Goslar mit sieben Hoftagen vergleichbar hohe Zahlen – eine Tatsache, die zugleich darauf hindeutet, daß die Bedeutung der Pfalzen allmählich zu wachsen begann<sup>273</sup>). Es ist möglich, daß die relativ begrenzte Teilnahme der Bischöfe der königsnahen Bischofssitze Worms und Würzburg an den Italienzügen auch damit zusammenhängt, daß die Belastung dieser Bistümer durch häufige Hoftage sehr groß war<sup>274</sup>). Hinzu kommt, daß Bischöfe vom Kaiser sehr oft als Gesandte an fremde Höfe geschickt wurden, was sicher auch

267) DFI 289; vgl. FALCK, Mainz (wie Anm. 16), S. 153.

268) DFI 821; vgl. R. M. HERKENRATH, Die Reichskanzlei ... 1181 bis 1190 (wie Anm. 102), S. 126f.; OPLL, Stadt (wie Anm. 13), S. 157f.

269) So auch GATTERMANN, Deutsche Fürsten (wie Anm. 203), S. 75, 223.

270) Vgl. HEINEMEYER, König und Reichsfürsten (wie Anm. 2), S. 17.

271) Vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 1), S. 157.

272) LINDNER, Die Hoftage (wie Anm. 231), S. 233f.

273) Vgl. W. SCHLESINGER, Bischofssitze, Pfalzen und Städte im deutschen Itinerar Friedrich Barbarossas, in: Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger, Hg. H. PATZE et al., 1987, (VuF 34), S. 392f.; LINDNER, Die Hoftage, S. 13f. Aufschlußreich ist auch die Zusammenstellung der Aufenthaltsorte Barbarossas bei W. METZ, Servitium Regis, 1978, S. 127.

274) Vgl. das aufschlußreiche Privileg für die Bischofskirche von Würzburg vom Jahre 1172 (DFI 591) mit dem Zugeständnis an die Domherren, daß sie bei Hoftagen nur weltliche oder geistliche Fürsten in ihren Häusern zu beherbergen brauchen, nicht aber Ritter.

eine Belastung für das jeweilige Bistum darstellte<sup>275</sup>). Das alles deutet doch darauf hin, daß die Bindungen der geistlichen Fürsten an den Herrscher überwiegend enger waren als die der weltlichen Fürsten.

Im Hinblick auf die Hoftagsteilnahme sei hier nur kurz festgestellt, daß es Barbarossa durch regelmäßige Abhaltung von Hoftagen in den verschiedenen Reichsteilen gelungen ist, die Verbindung mit den Bischöfen aller Kirchenprovinzen aufrechtzuerhalten, auch mit jenen, die nicht oder kaum an Italienzügen teilnahmen. Auf Hoftagen in Bayern, vor allem in Regensburg erschienen die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz, auf Hoftagen in Trier, Colmar oder Metz die Bischöfe aus den westlichen Grenzregionen<sup>276</sup>). Aber die Unterschiede in der Häufigkeit der Hoftagsbesuche der einzelnen Bischöfe sind natürlich ebenfalls sehr groß. Ähnlich wie bei der Einflußnahme des Herrschers auf die Bischofswahlen, wie bei der Teilnahme der Bischöfe an Reichsheerfahrten erweist sich also auch bei der Teilnahme an Hoftagen die Reichskirche der Zeit Barbarossas als ein recht differenziertes Gebilde. Dennoch kann man sagen, daß es Barbarossa gelungen ist, vor allem mit Hilfe der Lehnbindung und der häufigen, in verschiedenen Gebieten abgehaltenen Hoftage Verbindungen zu allen Reichsbischöfen des regnum Teutonicum aufrechtzuerhalten. Wir können also durchaus weiterhin von der Existenz einer Reichskirche sprechen, obwohl die Kontrolle des Herrschers über die Kirche eindeutig nicht mehr so intensiv ist wie etwa in der Zeit zwischen 1002 und 1056.

Bei einer Bewertung des Verhältnisses des Staufers zur Reichskirche sollte allerdings nicht übersehen werden, daß jener zur Sicherung eines guten Verhältnisses zu mächtigen weltlichen Fürsten bereit war, Bistümer insbesondere in den Randzonen des Reiches der Herrschaft derartiger Fürsten zu überlassen. Bereits Ende 1152 war er geneigt, das Bistum Cambrai mit Zustimmung weltlicher Fürsten dem Grafen von Flandern zu unterstellen; nur der sofortige Protest des Bischofs und anderer geistlicher Fürsten verhinderte die Verwirklichung dieses Plans<sup>277</sup>). Im Jahre 1154 erhielt Heinrich der Löwe das Investiturrecht für die drei wieder- bzw. neugegründeten Bistümer Mecklenburg, Oldenburg und Ratzeburg im slawischen Gebiet<sup>278</sup>), und im burgundischen Raum wurden 1156 die Bistümer Genf, Lausanne und Sitten

275) In Auswahl erwähnt seien hier die Gesandtschaft Bischof Eberhards von Bamberg an den Papst, die der Bischöfe von Havelberg und Konstanz ebenfalls an den Papst 1152 (GIESEBRECHT, Geschichte (wie Anm. 142), IV, 1877, S. 6, 21), die Anselms von Havelberg nach Konstantinopel 1154 (ebda., S. 37), die Erzbischof Rainalds von Köln nach Frankreich und Hermanns von Verden nach Spanien (ebda., S. 252f.), die Rainalds an den englischen Hof 1165 (ebda., S. 459), die Konrads von Worms nach Konstantinopel 1172 (ebda., S. 680) und die des Erzbischofs Wichmann und des Wormser Bischofs an Alexander III. 1176 (ebda., S. 795, vgl. S. 821).

276) Zum Besuch der Hoftage in Trier, Metz und Colmar vgl. LINDNER, Die Hoftage, S. 25, 85f.

277) BÖHMER/OPLL (wie Anm. 7), Nr. 148; vgl. HEINEMEYER, König und Reichsfürsten (wie Anm. 2), S. 17f.

278) BÖHMER/OPLL (wie Anm. 7), Nr. 223.

dem Zähringer unterstellt<sup>279</sup>). Wenn auch all diese Bistümer teils außerhalb, teils im äußersten Randgebiet des *regnum Teutonicum* liegen, so zeigen diese Fälle doch, daß Friedrich I. vor allem in der Anfangsphase seiner Regierung zu einer recht weitgehenden Rücksichtnahme auf einflußreiche weltliche Fürsten neigt bzw. genötigt ist<sup>280</sup>). Das durchaus vorhandene Interesse der Bischöfe an einer direkten Beziehung zur Reichsgewalt wird in diesen Jahren von Friedrich I. nicht durchweg genutzt und aktiviert.

Von einer durchgängigen Orientierung der Politik Barbarossas vor allem auf die geistlichen Fürsten kann also nicht die Rede sein; vielmehr gestaltete er seine Beziehungen zu den geistlichen und den weltlichen Fürsten unter Beachtung der jeweiligen Kräftekonstellation in den einzelnen Regionen, wobei er vor allem anfangs einigen einflußreichen weltlichen Fürsten, insbesondere Heinrich dem Löwen, einen großen Spielraum zugestand. Mit zunehmender Festigung seiner Position konnte Friedrich I. dann allerdings seine Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten gegenüber einer größeren Zahl von Bischofskirchen ausweiten. Das geschah insbesondere auch durch die Übernahme von Vogteirechten<sup>281</sup>) und vor allem durch die oft erzwungene Inanspruchnahme von Kirchenlehen für seine Söhne, aber auch für sich selbst<sup>282</sup>).

So ordnet sich das Verhältnis Kaiser Friedrichs I. zu den deutschen Reichsbischöfen ein in seine Beziehungen zu den deutschen Fürsten überhaupt, wobei jedoch gewisse Nuancen erkennbar werden, die sich aus der stärker werdenden Position des Kaisers gegenüber der hohen Geistlichkeit, der nachdrücklichen Ausnutzung der Lehnsbindung derselben sowie aus einem gewissen Angewiesensein der Reichsbischöfe und -äbte auf die kaiserliche Gewalt erklären. Sie benötigten gerade im 12. Jahrhundert deren Unterstützung für die Absicherung ihrer Herrschaftsbereiche im Wettstreit mit den größeren weltlichen Fürsten. Andererseits war Barbarossa für seine seit 1158 intensiviertere, in ihren Zielsetzungen überzogene Italienpolitik auf die Unterstützung durch die weltlichen und geistlichen Fürsten angewiesen. Denn für die Italienpolitik war das Potential der Aufgebote einer möglichst großen Zahl von Reichsbischöfen ebenso wichtig wie das der Aufgebote einer Reihe mächtiger weltlicher Fürsten.

Die Notwendigkeit, die deutschen Fürsten immer wieder zum Heeresdienst heranzuziehen, erforderte von Seiten des Kaisers ein ständiges Bemühen, den Frieden im *regnum Teutonicum* aufrechtzuerhalten. Die häufigen Hoftage in verschiedenen Gebieten des *regnum* waren ein wichtiges Mittel hierfür<sup>283</sup>), wobei eine ständige Zusammenarbeit mit den Fürsten,

279) Ebda., Nr. 424; vgl. H. BÜTTNER, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im Jahre 1156, in: BDLG 106 (1970), S. 60f.

280) Das betont mit Recht KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung (wie Anm. 2), S. 381.

281) So vor allem die Hochstiftsvogtei über Speyer (wohl um 1180); vgl. A. DOLL, Vögte und Vogtei im Hochstift Speyer im Hochmittelalter, in: ZGO 117 (1969), S. 270; A. C. SCHLUNK, Königsmacht und Krongut, 1988, S. 33, 103. Zum Übergang der Augsburger Hochstiftsvogtei an den staufischen Herzog von Schwaben vgl. OPLL, Stadt (wie Anm. 13), S. 38.

282) Vgl. J. FICKER, Vom Heerschilde, 1862, S. 39f.; P. MUNZ, Frederick Barbarossa, 1969, S. 111f.; F. X. VOLLMER, Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I., Diss. Freiburg 1951 (masch.), S. 376f.

283) Vgl. LINDNER, Die Hoftage (wie Anm. 231), S. 35ff.

deren regelmäßige Heranziehung zu politischen Entscheidungen<sup>284)</sup> und auch Zugeständnisse sowohl an die weltlichen wie auch an die geistlichen Fürsten erforderlich waren. Damit wird zugleich sichtbar, daß ungeachtet der intensivierten Italienpolitik das Schwergewicht des Wirkens Barbarossas im *regnum Teutonicum* lag und daß neben dem Aufbau von Reichsländern insbesondere die stetige Zusammenarbeit mit einer größeren Anzahl geistlicher Fürsten, aber auch deren teilweise weitgehende Ausnutzung von großer Bedeutung für die im Laufe der Regierung Friedrichs I. fortschreitende Stabilisierung der kaiserlichen Machtstellung im deutschen Reichsgebiet war.

284) In eindrucksvoller Weise wurde die Rolle der *sententia principum* unter Barbarossa herausgearbeitet von H. APPELT, Kaiserurkunde und Fürstensenntenz unter Friedrich Barbarossa, in: DERS., Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft. Gesammelte Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, 1988, S. 81 ff., bes. S. 82.